

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 27. Februar

1990

Inhalt

	Seite		Seite
Vierte Änderung der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 25. Januar 1990	21	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth Vom 14. Dezember 1989	35
Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindegemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 7. Dezember 1989	22	Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Süd Vom 15. Dezember 1989	35
Kirchensteuerbeschlüsse; hier: Generelle staatliche Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1990	24	Änderung der Satzung für das Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier	37
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	24	Ordnung der Magisterprüfung an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal	39
Änderung der Bezüge der Kirchenbeamten	25	Theologische Fortbildung für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen	41
Richtlinien für die Erstellung der Abrechnung von Lehrerfort- und -weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen der Bezirksbeauftragten und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland	27	Lehrgang für Küster	42
Landeskirchlicher Haushalt 1990	30	Bestandene Abschlußprüfungen	43
Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen	30	Rumänienhilfe 1990	43
Satzung für eine Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Kleve	30	Rabatt für Anmietungen bei der Firma interRent/Europcar	44
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Beyenthal, Köln-Klettenberg, Köln-Raderthal und Köln Zollstock Vom 23. November 1989	32	Personal- und sonstige Nachrichten	44
Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln Süd-West Vom 6. Dezember 1989	33	Literaturhinweise	49
		Berichtigung zum KABI. 1/1990	50
		Angebot	50
		Beilage: Sach- und Namensverzeichnis	

Vierte Änderung der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 25. Januar 1990

Auf Grund von Artikel 219 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt die Kirchenleitung:

Artikel 1

Die Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 8. April 1960 (KABI. S. 103, 170), zuletzt geändert durch Beschluß vom 27. Oktober 1983 (KABI. S. 269), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:
„(2) Zur Erleichterung und Sicherung der Wirtschaftsführung und zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes sind folgende Rücklagen zu bilden:
a) Betriebsmittlrücklage,
b) Ausgleichsrücklage,
c) Personalsicherungsrücklage.
(3) Daneben sollen folgende Rücklagen gebildet werden:
a) Bauunterhaltungsrücklage,
b) Schuldentilgungsrücklage,
c) sonstige Rücklagen für besondere Zwecke.“
2. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 in § 27 werden Absätze 4 bis 6.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Prüfungsordnung
für die besondere Prüfung
für Gemeindefissionare zur Zuerkennung
der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer
in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Az. 13-1-4-5

Düsseldorf, 29. Januar 1990

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 7. Dezember 1989 eine Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindefissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland verabschiedet. Diese Prüfungsordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung beansprucht noch einige Zeit. Die Termine für die Meldung zur besonderen Prüfung und für die besondere Prüfung selbst – § 6 der Prüfungsordnung – werden in einer der nächsten Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes bekanntgegeben. Wir bitten die Gemeindefissionare, bis zu dieser Veröffentlichung von Anfragen an das Landeskirchenamt abzusehen.

Das Landeskirchenamt

**Prüfungsordnung
für die besondere Prüfung für Gemeindefissionare
zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit
als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland
Vom 7. Dezember 1989**

Auf Grund von § 4 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD S. 176), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1988 (ABl. EKD 1989 S. 110), in Verbindung mit § 2 c des Kirchengesetzes betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 24), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 1989 (KABl. S. 43), hat die Kirchenleitung folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

In der besonderen Prüfung führt der Gemeindefissionar den Nachweis, daß er sich die für den Dienst als Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland erforderlichen Fähigkeiten angeeignet hat.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zur besonderen Prüfung wird zugelassen, wer zum Prüfungstermin in der Evangelischen Kirche im Rheinland als Gemeindefissionar tätig ist, seit mindestens zehn Jahren ordiniert ist und eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit als Gemeindefissionar nachweisen kann.

§ 3

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer für die besondere Prüfung sind:

1. Biblische Theologie,
2. Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
3. Predigt/Gottesdienst/Kasualien,
4. Seelsorge/Beratung/Gespräch,
5. Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit (insbesondere Katechetik),
6. Kirchengeschichte,
7. Ökumene/Mission und Diakonie,
8. Kirchenrecht und Kirchenverwaltung.

§ 4

Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus fünf mündlichen, überwiegend praxisbezogenen Prüfungen in den in § 3 genannten Prüfungsfächern.

(2) Die Prüfungsfächer in § 3 Nr. 1 und 2 sind Pflichtfächer. Ein weiteres Pflichtfach wählt der Prüfling aus den Prüfungsfächern in § 3 Nr. 3 und 5. Aus den verbleibenden Prüfungsfächern in § 3 Nr. 3 bis 8 wählt der Prüfling zwei weitere Prüfungsfächer aus. Die gewählten Prüfungsfächer hat der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung zu benennen.

- (3) a) Zu dem Prüfungsfach „Biblische Theologie“ gibt der Prüfling ein dem Alten und Neuen Testament gemeinsames Thema an, von dem das Prüfungsgespräch ausgeht. Der biblische Urtext kann auf Wunsch des Prüflings in das Prüfungsgespräch einbezogen werden.
- b) Im Prüfungsfach „Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns“ kann der Prüfling aus dem Bereich der dogmatischen bzw. sozialetischen Diskussion der Gegenwart ein Thema eigener Wahl angeben, das in der Prüfung zusätzlich zu dem vom Prüfer in das Prüfungsgespräch eingeführte Thema berücksichtigt werden muß.
- c) Im Prüfungsfach „Seelsorge/Beratung/Gespräch“ soll das Prüfungsgespräch von einem konkreten Beispiel ausgehen. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, Bezüge zur eigenen Praxis herzustellen.
- d) Zu dem Prüfungsfach „Kirchengeschichte“ kann der Prüfling einen Themenbereich angeben, von dem das Prüfungsgespräch ausgeht.
- e) Im Prüfungsfach „Kirchenrecht und Kirchenverwaltung“ geht das Prüfungsgespräch von einer konkreten Situation der Gemeindeleitung oder kirchlichen Organisation aus.

(4) Die in Absatz 3 Buchstaben a, b oder c vorgesehenen Wahlthemen hat der Prüfling mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Die Wahlthemen müssen inhaltlich voneinander unterschieden sein. Wenn das Theologische Prüfungsamt nicht innerhalb von einem Monat widerspricht, gelten die Wahlthemen als angenommen.

(5) Die mündliche Prüfung im Prüfungsfach „Biblische Theologie“ dauert 30 Minuten. Die Prüfungen in den Fächern „Kirchengeschichte“ und „Kirchenrecht und Kirchenverwaltung“ dauern je 15 Minuten, die übrigen Prüfungen je 20 Minuten.

(6) Der Prüfungsstoff wird in sinngemäßer Anwendung des „Stoffplans für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 24. Mai 1984“ ausgewählt.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gebildet werden. Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bestimmt.

(2) Den Vorsitz in den Prüfungskommissionen führt der Präses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission.

§ 6

Termine

Der Termin der besonderen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes festgesetzt. Er wird mit dem Meldetermin im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben. Der Termin der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt muß mindestens sechs Monate, der Meldetermin mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin liegen.

§ 7

Meldung

Die Meldung zur besonderen Prüfung ist termingemäß an das Landeskirchenamt zu richten. Sie ist über den Superintendenten zu leiten. Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Lebenslauf,
- b) Lichtbild,
- c) in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie:
 - Geburtsurkunde,
 - Taufschein,
 - Bescheinigung der Konfirmation,
- d) Schulabschlußzeugnisse,
- e) Zeugnisse über Ausbildungen und Prüfungen insbesondere über die Ausbildung und Prüfung als Gemeindemissionar; gegebenenfalls Bescheinigung über die Befähigung für den Dienst des Gemeindemissionars,
- f) beglaubigte Abschrift oder Fotokopie der Ordinationsurkunde,
- g) Nachweise über die Beschäftigung als Gemeindemissionar (beglaubigte Abschriften oder Fotokopien von Berufungsurkunden mit der Bestätigung der Kirchenleitung oder Arbeitsverträgen mit der Genehmigung der Kirchenleitung),
- h) Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 4 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung
- i) Wahlthemen nach § 4 Abs. 3 Buchstaben a, b und d und Abs. 4 dieser Prüfungsordnung auf Vordrucken des Landeskirchenamtes.

§ 8

Durchführung der Prüfung

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes aus den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission Prüfungsausschüsse gebildet. Diese sollen aus mindestens drei Mitgliedern (Prüfer, Schriftführer, Vorsitzender) bestehen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht.

(3) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Mit Einverständnis des Prüflings kann je ein Vertreter berufsständiger Zusammenschlüsse der Gemeindemissionare an den Einzelprüfungen teilnehmen.

(4) Über das Ergebnis der Einzelprüfung entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der Prüfungsausschuß.

(5) Auf Grund der Ergebnisse aller Prüfungsleistungen stellt die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung das Gesamtergebnis fest.

§ 9

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Ergebnisse aller mündlichen Prüfungen werden bei der Feststellung des Gesamtergebnisses einfach bewertet.

(2) Genügen die Einzelleistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Prüfung für bestanden zu erklären, und zwar mit dem Gesamtprädikat „ausreichend“ bei einem Notendurchschnitt von 3,25 – 4,0, mit dem Gesamtprädikat „befriedigend“ bei einem Notendurchschnitt von 2,5 – 3,24, mit dem Gesamtprädikat „gut“ bei einem Notendurchschnitt von 1,75 – 2,49, mit dem Gesamtprädikat „sehr gut“ bei einem Notendurchschnitt von 1,0 – 1,74.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn der Gesamtdurchschnitt der Prüfungsleistungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt,
- b) wenn in mehr als zwei Einzelleistungen die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ gegeben wurde,
- c) wenn in mehr als einer Einzelleistung die Note „ungenügend“ gegeben wurde.

(4) Eine Nachprüfung muß der Prüfling ablegen, wenn bei einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0 entweder zwei Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ oder je eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ und „ungenügend“ bewertet wurde. Als Nachprüfung sind die Prüfungen in den Prüfungsfächern zu wiederholen, in denen die Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ gegeben wurden.

Der Zeitraum für die Ablegung der Nachprüfung ist auf ein halbes Jahr begrenzt. Den Termin der Nachprüfung setzt die Prüfungskommission fest. Wenn die Leistungen in der Nachprüfung nicht wenigstens jeweils mit „ausreichend“ bewertet werden, ist die Prüfung nicht bestanden. Bei einer Nachprüfung kann kein besseres Gesamtergebnis als „ausreichend“ zuerkannt werden.

(5) Wird die besondere Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung stattfinden. In der Wiederholungsprüfung sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.

§ 10

Schlußbestimmungen

Sofern in dieser Prüfungsordnung keine anderen Regelungen getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 24. Mai 1984 (KABl. S. 113) in sinngemäßer Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1989

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Kirchensteuerbeschlüsse

hier: Generelle staatliche Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1990

Nr. 25893 II Az. 14-8-1-1 Düsseldorf, 22. Januar 1990

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 1990 bekannt:

1. **Nordrhein-Westfalen** Düsseldorf, 27. November 1989
Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 2 – 04-20 – 2110/89

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 Satz 2 KiStG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der 1. KiStGDVO für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im Steuerjahr 1990 folgende Steuersätze generell an:

- für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer in Höhe von 9 v. H.,
- für die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen 20 v. H. zu den Grundsteuermeßbeträgen A,
- für das Kirchgeld bis zu 24,- DM als festes Kirchgeld und bis zu 60,- DM als gestaffeltes Kirchgeld.

Soweit die Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden sich im Rahmen dieser Steuersätze halten, gelten sie gemäß § 17 Abs. 2 KiStG als anerkannt.

2. **Rheinland-Pfalz** Mainz, 30. Oktober 1989
Kultusministerium
Rheinland-Pfalz
966 – 54 202/51

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkennen wir für das Kalenderjahr 1990 gemäß § 3 Abs. 1 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

1. Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 %,
2. Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 % der Grundsteuermeßbeträge,
3. ein Kirchgeld von 3,- DM bis 60,- DM oder ein festes Kirchgeld bis zu 24,- DM jährlich.

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer 2 bzw. 3 erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Bezirksregierung (§ 3 Abs. 1 KiStG). Die Kirchensteuerbeschlüsse sind mit Begründung in genügender Anzahl einzureichen.

Vorstehende Allgemeine Anerkennung wird im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht (Nr. 42 vom 13. November 1989, S. 1048).

3. **Hessen**

Auf Grund des Art. 17 des Staatsvertrages vom 18. Februar 1960 und des Schlußprotokolls zu Art. 17 in Verbindung mit dem Genehmigungsbeschluß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 10. April 1958 – VI/5 – 873/6 – 58 – und des Erlasses des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 29. April 1958 – VI/5-873/6/0 – 58 – gelten für das Haushaltsjahr 1990 folgende Steuersätze als generell genehmigt:

Kirchensteuer vom Einkommen:
9 v. H. als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn-)steuer.
Kirchensteuer vom Grundbesitz:
Der Zuschlag darf insgesamt 20 v. H. der Meßbeträge oder den im Vorjahr erhobenen Hundertsatz nicht übersteigen.

Kirchgeld:

Als festes Kirchgeld bis zu 12,- DM und als gestaffeltes Kirchgeld von 6,- DM bis 30,- DM.

Steuerbeschlüsse, die über die genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall. Die Genehmigung ist unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen.

4. **Saarland** Saarbrücken, 3. Oktober 1989

Der Minister
für Kultus, Bildung und Wissenschaft
A – 3.0110. 22

Auf Antrag der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 27. September 1989 werden gemäß § 17 Abs. 2 Saarländisches Kirchensteuergesetz vom 1. Juni 1977 (Amtsblatt S. 599) für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Steuerjahr 1990 folgende Ortskirchensteuersätze generell anerkannt:

1. bei der Kirchensteuer vom Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 9 v. H. der Einkommensteuer und Lohnsteuer,
2. bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz ein Satz von 25 v. H. der Grundsteuermeßbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
3. beim festen Kirchgeld bis zu 24,- DM jährlich oder beim gestaffelten Kirchgeld 3,- DM bis 60,- DM jährlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 1144 Az. 13-2-2-1 Düsseldorf, 2. Februar 1990

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Anlage 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Vom 26. Oktober 1989

§ 1

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.-BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. **Gliederung**

Die Berufsgruppe 2.40 erhält die Bezeichnung:

„Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe (ausgenommen Pflegedienst)“.

2. Berufsgruppe 1.4 – Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege-Diakoniestationen –

In den Fallgruppen 3 und 5 werden die Anmerkungsziffern „1, 2“ eingefügt.

3. Berufsgruppe 2.10 – Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder –

a) In den Fallgruppen 10 b, 12 a, 12 b, 14 a, 14 c, 14 d, 16 a und 16 b wird die Anmerkungsziffer „6“ angefügt.

b) Folgende Anmerkung 6 wird angefügt:

„⁶ Die Mitarbeiterin ist auch dann nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn in einer bestehenden Tageseinrichtung für Kinder die Zahl der durchschnittlich belegten Plätze infolge einer Anordnung des Landes oder einer Vereinbarung mit ihm die Zahl nach diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erreicht, die Zahl der Gruppen und der der Leiterin ständig unterstellten Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst durch diese Maßnahme jedoch nicht verringert wird. Dies gilt für neu einzurichtende Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend.“

4. Berufsgruppe 2.33 – Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege und andere Mitarbeiterinnen im Erziehungs- oder Sozialdienst –

a) In den Fallgruppen 7 und 9 wird die Anmerkungsziffer „2“ durch die Anmerkungsziffer „1“ ersetzt.

b) Die Anmerkung 1 wird gestrichen.

c) Die bisherige Anmerkung 2 wird die Anmerkung 1.

5. Berufsgruppe 2.40 – Leiter von Heimen der Altenhilfe –

a) Die Berufsgruppe erhält die Bezeichnung „Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe (ausgenommen Pflegedienst)“

b) Die bisherigen Fallgruppen 1 bis 16 werden die Fallgruppen 3 bis 18.

c) Folgende neue Fallgruppen 1 und 2 werden vorangestellt:

„1. Erzieher in Heimen der Altenhilfe 1, 2, 3 Vlb

2. Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. Vlc Vc“

d) Die bisherigen Anmerkungen 1, 2 und 3 werden die Anmerkungen 2, 3 und 4.

e) Folgende neue Anmerkung 1 wird eingefügt:

„¹ Mitarbeiter mit Tätigkeiten der Nummern 1.6 und 3 bis 6 sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert. Soweit Erzieher in Heimen der Altenhilfe überwiegend Aufgaben im Pflegedienst wahrnehmen, sind sie nach den Tätigkeitsmerkmalen der Pflegepersonal-Vergütungsordnung für Altenpflege mit mindestens dreijähriger Ausbildung eingruppiert.“

f) Ersetzt werden

aa) in den bisherigen Fallgruppen die Anmerkungsziffern „1, 2, 3“ durch die Anmerkungsziffern „2, 3, 4“,

bb) in der bisherigen Fallgruppe 2 (neu 4) die Zahl „1“ durch die Zahl „3“,

cc) in der bisherigen Fallgruppe 5 (neu 7) die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „5 und 6“,

dd) in der bisherigen Fallgruppe 8 (neu 10) die Angabe „10 und 11“ durch die Angabe „12 und 13“,

ee) in der bisherigen Fallgruppe 9 (neu 11) die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „8 und 9“,

ff) in der bisherigen Fallgruppe 12 (neu 14) die Angabe „13 und 14“ durch die Angabe „15 und 16“,

gg) in der bisherigen Anmerkung 3 (neu 4) in Satz 1 die Zahl „1“ durch die Zahl „3“ und in Satz 2 die Angabe „3 bis 16“ durch die Angabe „5 bis 18“.

§ 2**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

a) § 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 am 1. August 1989,

b) § 1 Nr. 3 am 1. Januar 1990.

Iserlohn, den 26. Oktober 1989

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Anlage 2

Änderung des Dienstrechts der Praktikanten für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

Vom 26. Oktober 1989

§ 1**Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (KF) vom 17. Dezember 1970 wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 1 werden die Worte „für die Zulage nach der Anmerkung 3 der Berufsgruppe 2.40 der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF“ durch die Worte „für die Wechsel- und Schichtzulage, für die Zulage nach der jeweiligen Anmerkung 1 Abs. 1 Buchst. c der Abschnitte A und B der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Iserlohn, den 26. Oktober 1989

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung der Bezüge der Kirchenbeamten

Nr. 3068 Az. 14-15-1

Düsseldorf, 2. Februar 1990

Das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2113) sieht für die Zeit ab 1. Januar 1990 eine Besoldungserhöhung von 1,7 v. H. vor. Die Grundgehaltssätze, die Beträge des Ortszuschlages und die der Zulagen sind nachstehend abgedruckt.

Das Landeskirchenamt

Grundgehaltssätze

Anlage 1

1. Bundesbesoldungsordnung A

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1143,63	1181,44	1219,25	1257,06	1294,87	1332,68	1370,49	1408,30	1446,11						
A 2		1211,37	1249,18	1286,99	1324,80	1362,61	1400,42	1438,23	1476,04	1513,85	1551,66					
A 3		1297,78	1337,72	1377,66	1417,60	1457,54	1497,48	1537,42	1577,36	1617,30	1657,24					
A 4		1346,84	1393,06	1439,28	1485,50	1531,72	1577,94	1624,16	1670,38	1716,60	1762,82					
A 5		1394,10	1446,80	1499,50	1552,20	1604,90	1657,60	1710,30	1763,00	1815,70	1868,40					
A 6		1476,16	1530,79	1585,42	1640,05	1694,68	1749,31	1803,94	1858,57	1913,20	1967,83	2023,78				
A 7		1595,06	1649,69	1704,32	1758,95	1813,58	1868,21	1922,84	1977,47	2033,96	2091,31	2148,66	2208,15	2271,84		
A 8		1670,38	1737,72	1805,06	1872,40	1939,74	2007,68	2078,40	2149,12	2223,49	2302,00	2380,51	2459,02	2537,53		
A 9	Ic	1866,34	1935,82	2008,22	2081,19	2155,51	2236,50	2317,49	2398,48	2479,47	2560,46	2641,45	2722,44	2803,43		
A 10		2043,63	2144,26	2244,89	2345,52	2446,15	2546,78	2647,41	2748,04	2848,67	2949,30	3049,93	3150,56	3251,19		
A 11		2381,03	2484,13	2587,23	2690,33	2793,43	2896,53	2999,63	3102,73	3205,83	3308,93	3412,03	3515,13	3618,23	3721,33	
A 12		2593,37	2716,30	2839,23	2962,16	3085,09	3208,02	3330,95	3453,88	3576,81	3699,74	3822,67	3945,60	4068,53	4191,46	
A 13	Ib	2938,21	3070,95	3203,69	3336,43	3469,17	3601,91	3734,65	3867,39	4000,13	4132,87	4265,61	4398,35	4531,09	4663,83	
A 14		3024,42	3196,54	3368,66	3540,78	3712,90	3885,02	4057,14	4229,26	4401,38	4573,50	4745,62	4917,74	5089,86	5261,98	
A 15		3410,09	3599,32	3788,55	3977,78	4167,01	4356,24	4545,47	4734,70	4923,93	5113,16	5302,39	5491,62	5680,85	5870,08	6059,31
A 16		3790,11	4008,97	4227,83	4446,69	4665,55	4884,41	5103,27	5322,13	5540,99	5759,85	5978,71	6197,57	6416,43	6635,29	6854,15

2. Bundesbesoldungsordnung B

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	6059,31
B 2		7186,40
B 3	Ia	7518,61
B 4		8018,34
B 5		8591,67
B 6		9133,10
B 7		9659,74
B 8		10208,68
B 9		10890,26
B 10		13006,76
B 11		14200,41

Grundgehaltssätze

Anlage 2

3. Bundesbesoldungsordnung C

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	Ib	2938,21	3070,95	3203,69	3336,43	3469,17	3601,91	3734,65	3867,39	4000,13	4132,87	4265,61	4398,35	4531,09	4663,83	
C 2		2946,42	3157,95	3369,48	3581,01	3792,54	4004,07	4215,60	4427,13	4638,66	4850,19	5061,72	5273,25	5484,78	5696,31	5907,84
C 3		3329,81	3569,31	3808,81	4048,31	4287,81	4527,31	4766,81	5006,31	5245,81	5485,31	5724,81	5964,31	6203,81	6443,31	6682,81
C 4	Ia	4312,41	4553,16	4793,91	5034,66	5275,41	5516,16	5756,91	5997,66	6238,41	6479,16	6719,91	6960,66	7201,41	7442,16	7682,91

Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Anlage 3

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	926,36	1074,14	1200,58
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	781,45	929,23	1055,67
Ic	A 9 bis A 12	694,49	842,27	968,71
II	A 1 bis A 8	654,23	794,95	921,39

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 126,44 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag

nach § 39 Abs. 2 Satz 1:

Tarifklasse I c 555,59 DM

Tarifklasse II 523,38 DM

Anlage 4

Zulagen an Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst
ab 1. Januar 1990

Dienst- alters- stufe	Zulagen in A 10+ Stellen ¹⁾	Zulagen in A 11+ Stellen ²⁾	Zulagen in A 12+ Stellen ³⁾	Zulagen in A 13+ Stellen ⁴⁾
1	134,96	74,32	103,45	–
2	135,95	81,26	106,40	–
3	136,94	88,20	109,34	–
4	137,92	95,14	112,28	–
5	138,91	102,08	115,22	–
6	139,90	109,02	118,17	–
7	140,89	115,96	121,11	–
8	141,88	122,90	124,05	271,40
9	142,86	129,84	127,00	300,94
10	143,85	136,78	129,94	330,47
11	144,84	143,72	132,88	360,01
12	145,83	150,66	135,83	389,54
13	146,82	157,61	138,77	419,08
14	–	164,55	141,71	448,61

Anmerkungen:

- 1) 40 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 10 und A 11
- 2) 35 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 11 und A 12
- 3) 30 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 12 und A 13
- 4) 75 % des Unterschiedes zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14

Verfügungen des Landeskirchenamtes vom 14. Februar 1974, Nr. 267 II, Az. 12-8-1 (KABl. S. 60) RS 774.

Richtlinien für die Erstellung der Abrechnung von Lehrerfort- und -weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen der Bezirksbeauftragten und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2726 Az. 12-4-12-1

Düsseldorf, 19. Januar 1990

I. Rechtsgrundlage

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über kirchliche Lehrerfort- und -weiterbildung in der jeweils gültigen Fassung ist der Verwendungsnachweis für die Zuschüsse durch das zuständige kirchliche Prüfungsamt zu prüfen.

II. Kriterien, die bei der Erstellung der Abrechnung zu beachten sind:

1. Die Übereinstimmung der Angabe in der Spalte 6 des Nachweises über die kirchliche Lehrerfortbildungsarbeit mit den vorgelegten Belegen muß prüfbar sein.
In der Spalte 6 können folgende Kosten angegeben werden:

Referentenkosten (Honorare, Fahrtkosten, evtl. Reisekosten), Teilnehmerkosten (Unterkunft und Verpflegung), Kurskosten (Verbrauchsmittel, Arbeitsmittel, Vordrucke, Porto, Telefon)

2. Die Zahlung der Honorare richtet sich nach den jeweils geltenden landeskirchlichen Honorarrichtlinien. Für die Abrechnung gegenüber dem Landeskirchenamt ist die Zahlung höherer Honorare nur dann zulässig, wenn eine vorher einzuholende Genehmigung der Schulabteilung des Landeskirchenamtes vorliegt. Eine Fotokopie der Genehmigung ist dem Abrechnungsformular beizufügen.
Bei jeder Honorarabrechnung ist **schriftlich** auf die Besteuerung des Honorars durch den Referenten hinzuweisen.
Schulreferenten und Bezirksbeauftragte erhalten für die Referententätigkeit bei Lehrerfort- und -weiterbildungsmaßnahmen anderer Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland kein Honorar.
Für Honorarzahlungen an Dozenten des Pädagogisch-Theologischen Instituts Bonn-Bad Godesberg gilt folgendes:
 - a) Der PTI-Dozent hält während seiner Dienstzeit ein Referat bei einem Schulreferenten oder Bezirksbeauftragten. In diesem Fall werden die Reisekosten des Dozenten durch das PTI dem Kirchenkreis in Rechnung gestellt. Die Zahlung eines Honorars an den PTI-Dozenten erfolgt nicht.
 - b) Der PTI-Dozent hält im dienstlichen Interesse außerhalb seiner Dienstzeit ein Referat bei einem Schulreferenten oder Bezirksbeauftragten. In diesem Fall kann der PTI-Dozent sein Honorar und seine Reisekosten dem jeweiligen Kirchenkreis in Rechnung stellen.
 3. Die Zahl der Tage, Unterrichtsstunden und Teilnehmer (Spalte 7 und 8 des Nachweises über die kirchliche Lehrerfortbildungsarbeit) muß nach der vorgelegten Teilnehmerliste durch das zuständige kirchliche Prüfungsamt prüfbar sein.
 4. Die Berechnung der Teilnehmertage (Spalte 8 des Nachweises) muß prüfbar sein.
Bei der Berechnung der Teilnehmertage ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Zahl der Tage (volle Tage 6/6 Unterrichtsstunden; eine Angabe der einzelnen Unterrichtsstunden entfällt).
 - b) Pro Tag können nur bis zu 6 Unterrichtsstunden berücksichtigt werden. Wird mehr Unterricht erteilt, können diese Stunden nicht abgerechnet werden (§ 5 Abs. 1 der Vereinbarung).
 5. Die Berechnung der Reisekosten richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes – kirchliche Fassung –.
- III. Folgende Tagungen sind berücksichtigungsfähig:
1. Neigungsfachkurse (diese müssen jedoch gesondert abgerechnet werden),
 2. Fortbildungsveranstaltungen mit Lehrkräften (auch mit kirchlichen Lehrkräften),
 3. Arbeitsgemeinschaften für Religionslehrer und für evangelische Lehrer,
 4. Studienfahrten (es können nur die Phasen, in denen Lehrerfortbildung betrieben wird, berücksichtigt werden),
 5. Projektgruppen und Werkstattgespräche,

6. Beratungen in den Schulen (z. B. über Lehr- und Unterrichtsmittel, Medien),
7. Einführung in Lehrpläne und Richtlinien nach Beauftragung durch die Schulabteilung.

Veranstaltungen, die auch bei anderen Trägern abgerechnet werden, werden bis zur Höhe der dem Schulreferat bzw. dem Berufsschulreferat tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt.

IV. Nicht berücksichtigt werden:

1. Einzelberatungen (auch in der Mediothek),
2. Veranstaltungen für Pfarrer, Studienreferendare, arbeitslose Lehrer, Studenten, Erzieher/innen in Kindergärten,
3. Tagungen, bei denen neue Lehrpläne erarbeitet werden,

4. Lehrerfortbildungsveranstaltungen von anderen Trägern, zu denen kirchliche Mitarbeiter als Referenten eingeladen werden,

5. Veranstaltungen, die bei anderen Trägern voll abgerechnet werden (z. B. bei der katholischen Kirche, Erwachsenenbildung, GEE, PTI und Lehrerverbänden),

6. Fahrtkosten der Schulreferenten und der Bezirksbeauftragten.

V. Nach Absprache mit der Kreissynodalrechnerkonferenz erfolgt die Prüfung der Abrechnung durch den zuständigen Kreissynodalrechner.

Das Landeskirchenamt

Nachweis über die kirchliche Lehrerfortbildungsarbeit 19_____ im Kirchenkreis _____

Nr.	Ort der Veranstaltung	Zeitraum*)	Thema	Referenten (Namen)	Kosten			a) Zahl der Tage b) Unterrichts- stunden **)	Teil- nehmer zahl	Ttg. ***)	
					Ref.	Teiln.	Kurs				
1	2	3	4	5	6			7	8	9	10
			Übertrag / Endsumme								

*) z. B. 1. April ab 15.00 Uhr bis 2. April 18.00 Uhr
 **) 6 Unterrichtsstunden (je 45 Min.) 1 Teilnehmertag
 ***) Ttg. = Teilnehmertage

Festgestellt:

Die Übereinstimmung mit
den Belegen der Buchhaltung
wird bescheinigt:

Geprüft:

Landeskirchlicher Haushalt 1990

Nr. 1321 Az. 14-1-2

Düsseldorf, 16. Januar 1990

Hiermit geben wir die Zusammenfassung des von der Kirchenleitung am 16. November 1989 festgestellten und von der Landesynode am 10. Januar 1990 verabschiedeten Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1990 bekannt:

Einzelplan	Haushaltsjahr			
	1990	1989	1990	1989
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0 Allgemeine kirchliche Dienste	217 687 349,—	253 669 348,—	208 139 850,—	242 403 847,—
1 Besondere kirchliche Dienste	321 800,—	15 235 737,—	473 800,—	13 908 363,—
2 Kirchliche Sozialarbeit	—	14 069 277,—	—	12 821 836,—
3 Gesamtkirchliche Aufgaben Ökumene, Weltmission	8 500 500,—	45 954 438,—	11 571 500,—	49 588 208,—
4 Öffentlichkeitsarbeit	288 745,—	8 097 710,—	298 866,—	7 896 748,—
5 Bildungswesen und Wissenschaft	309 220,—	22 453 717,—	344 720,—	20 169 249,—
6 unbesetzt	—	—	—	—
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	4 036 640,—	23 045 002,—	4 005 265,—	22 348 939,—
8 Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	9 987 135,—	3 318 226,—	6 259 135,—	3 038 487,—
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	211 868 611,—	67 156 545,—	200 036 864,—	58 954 323,—
Gesamtplan	453 000 000,—	453 000 000,—	431 130 000,—	431 130 000,—

Der Haushaltsplan kann in der Zeit vom 12. März 1990 bis 16. März 1990 im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 202 bei Herrn LKOVR Münter eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen

Nr. 1520 Az. 14-12-25

Düsseldorf, 18. Januar 1990

In dem mit Verfügung vom 26. Januar 1982 (KABl. S. 21) veröffentlichten Runderlaß des Finanzministers NW vom 18. Oktober 1977 wird hinter der Nummer 1.5 folgende Nummer 1.6 eingefügt:

1.6 Bei einem mindestens ganztägigen Auswahlverfahren können den Bewerbern in angemessenem Umfang unentgeltlich eine Mittagsmahlzeit sowie Erfrischungsgetränke gereicht werden. Bei einem mehrtägigen Auswahlverfahren mit Bereitstellung unentgeltlicher Unterkunft können darüber hinaus in angemessenem Umfang auch Frühstück und Abendessen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Vorhandene Kantinen sind zu nutzen.

Das Landeskirchenamt

Satzung für eine Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Kleve

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) vereinbaren die

Ev. Kirchengemeinde Geldern
Ev. Kirchengemeinde Goch
Ev. Kirchengemeinde Kalkar
Ev. Kirchengemeinde Kervenheim
Ev. Kirchengemeinde Kvelaer
Ev. Kirchengemeinde Kranenburg
Ev. Kirchengemeinde Neulouisendorf
Ev. Kirchengemeinde Pfalzdorf
Ev. Kirchengemeinde Schenkenschanz-Keeken
Ev. Kirchengemeinde Uedem
Ev. Kirchengemeinde Weeze

folgende gemeinsame Satzung für eine Diakoniestation:

§ 1

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zwecke der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

Diakoniestation im Kirchenkreis Kleve.

Der Sitz der Diakoniestation ist in Goch.

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diaconischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerlich betreut.
Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind.
3. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Gemeinden.
5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diaconischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diaconischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Vereinigte Versammlung

1. Die Leitung der Diakoniestation wird einer Vereinigten Versammlung der beteiligten Kirchengemeinden übertragen.
2. Diese besteht aus je einem Vertreter des Presbyteriums der beteiligten Kirchengemeinden. Für jeden Vertreter des Presbyteriums in der Vereinigten Versammlung soll ein Stellvertreter benannt werden.
Der Synodalbeauftragte für Diakonie des Kirchenkreises Kleve nimmt an den Sitzungen der Vereinigten Versammlung mit beratender Stimme teil.

3. Die Vereinigte Versammlung wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in der Vereinigten Versammlung. Die betroffene Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
4. Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
6. Fachkundige Personen (z. B. Ärzte) und die Leiterin bzw. der Leiter in der Station sollen als Berater in der Versammlung mitwirken.

§ 5

Aufgaben der Versammlung

Die Vereinigte Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellen des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für die Diakoniestation (gem. § 9 Abs. 1 und 2) sowie Festlegung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 9, Abs. 2 e. Erweiterung des Haushaltsplanes über 10 % des Vorjahreshaushaltsplanes sowie Stellenplanerweiterungen bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.
- b) Feststellen der Jahresrechnung über die Kosten der gesamten Diakoniestation.
- c) Berufung und Abberufung der Leiterin bzw. des Leiters der Diakoniestation.
- d) Vorschlagsrecht und Beratung bei der Anstellung von Mitarbeiterinnen. Die Anstellung selbst erfolgt durch das jeweilige Presbyterium.
- e) Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen der Diakoniestation.
- f) Anhörungsrecht bei der Kündigung von Mitarbeiterinnen durch die jeweilige Anstellungskörperschaft.
- g) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation.
- h) Abschluß von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestellung von Mitarbeiterinnen.

§ 6

Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte und die rechtliche Vertretung der Diakoniestation obliegt dem Geschäftsführenden Ausschuß.
2. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden der Vereinigten Versammlung, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Vereinigten Versammlung.
Für jedes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses ist ein Vertreter zu bestellen. Mit beratender Stimme gehört die Leiterin bzw. der Leiter der Diakoniestation dem Geschäftsführenden Ausschuß an.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung der Diakoniestation ist der Vorsitzende der Vereinigten Versammlung gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses berechtigt. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der vom Vorsitzenden vertretenden Kirchengemeinde zu versehen.

4. Die gesamte Verwaltungsarbeit für die Diakoniestation wird im Auftrag der Vereinigten Versammlung, soweit nicht vom Rentamt des Kirchenkreises Kleve übernommen, von einer Verwaltungskraft erledigt.

§ 7

Mitarbeiterinnen

1. Die Mitarbeiterinnen werden von den Trägergemeinden zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt. Sie behalten den Schwerpunkt der Arbeit in ihren Gemeinden. Ihr Verhältnis zur Diakoniestation wird durch besonderen Vertrag geregelt.
2. Die Dienstaufsicht aller Mitarbeiterinnen der Diakoniestation wird, unbeschadet der Rechte der Anstellungskörperschaft, von dem Vorsitzenden der Vereinigten Versammlung wahrgenommen. Die Mitarbeiterinnen der Diakoniestation erhalten eine Dienstanweisung, die von der anstellenden Kirchengemeinde nach dem Entwurf der Vereinigten Versammlung (§ 5, Buchst. e) erlassen wird.

§ 8

Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen.

Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteinrichtungen, Ärzten, Behörden, Pfarrämtern und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

§ 9

Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Maßgabe des Haushaltsgliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der Station erfaßt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch das Rentamt des Kirchenkreises Kleve verwaltet.
2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch
 - a) Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
 - b) Zuschüsse des Landes,
 - c) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
 - d) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
 - e) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen, die zu 50 % nach dem Schlüssel anhand der Gemeindegliederzahlen und zu 50 % nach der Zahl der Pflegeeinsätze des laufenden Jahres in den einzelnen Gemeinden festgelegt werden.

§ 10

Dauer des Trägerverbundes

1. Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.
2. Jede beteiligte Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.

3. Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. Juli 1989 in Kraft.

Sie wird im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Geldern, den 30. November 1989

(Siegel)

gez. Unterschriften

Goch, den 25. Oktober 1989

(Siegel)

gez. Unterschriften

Kalkar, den 26. Oktober 1989

(Siegel)

gez. Unterschriften

Kervenheim, den 8. November 1989

(Siegel)

gez. Unterschriften

Kevelaer, den 14. November 1989

(Siegel)

gez. Unterschriften

Kranenburg, den 23. November 1989

(Siegel)

gez. Unterschriften

Neulouisendorf, den 27. Oktober 1989

(Siegel)

gez. Unterschriften

Pfalzdorf, den 21. November 1989

(Siegel)

gez. Unterschriften

Schenkenschanz-Keeken, den 23. November 1989

(Siegel)

gez. Unterschriften

Uedem, den 31. Oktober 1989

(Siegel)

gez. Unterschriften

Weeze, den 5. November 1989

(Siegel)

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 26. Januar 1990

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 55

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Bayenthal, Köln-Klettenberg, Köln-Raderthal und Köln-Zollstock

Vom 23. November 1989

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsge-

setz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Bayenthal, Köln-Klettenberg, Köln-Raderthal und Köln-Zollstock folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Bayenthal, Köln-Klettenberg, Köln-Raderthal und Köln-Zollstock vom 19. März 1974 (KABl. S. 117), geändert durch die Satzung vom 30. Mai 1978 (KABl. S. 159), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Köln, den 23. November 1989

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Klettenberg
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Bayenthal
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen
Philippus-Kirchengemeinde
Köln-Raderthal
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Zollstock
gez. Unterschriften

Nach § 4 Abs. 3 des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 2. Oktober 1980 (KABl. 1981 S. 40) wird die Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Bayenthal, Köln-Klettenberg, Köln-Raderthal und Köln-Zollstock vom 23. November 1989 hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 7. Februar 1990

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln Süd-West

Vom 6. Dezember 1989

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, der

Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Zollstock folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeinsamen Gemeindeamtes

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, die Evangelische Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal und die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Zollstock unterhalten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Evangelisches Gemeindeamt Köln Süd-West“ führt.

(2) Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Köln-Zollstock.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeamtes

(1) Dem Gemeindeamt werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeister, folgende Verwaltungsgeschäfte übertragen:

1. die Vermögensverwaltungs- und Kassengeschäfte,
2. die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Jahresrechnung,
3. die Führung der Vermögensnachweisung (Lagerkartei),
4. die Bearbeitung von Personalangelegenheiten,
5. die Bearbeitung des von den Leitungsorganen zu führenden Schriftwechsels einschließlich der Bearbeitung der Vorlagen und Beschlüsse der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
6. die Verwaltung und Bearbeitung der Liegenschaften und Objekte, sofern die Leitungsorgane keine anderslautenden Beschlüsse gefaßt haben,
7. die Führung des Inventarverzeichnisses,
8. die Abwicklung des dienstlichen Schriftverkehrs der Pfarrer und Mitarbeiter,
9. die Anlegung und Führung der Aktenverzeichnisse und der Registraturen und die Verwaltung der Archive; auf Wunsch wird den Kirchengemeinden das Archivgut zur dauernden Aufbewahrung auch übergeben.

(2) Für die Verwaltungsangelegenheiten der Pfarrbüros gilt weiterhin der Beschluß Nummer 5 des Gemeindeamtsausschusses vom 20. Oktober 1983.

(3) Die Kirchengemeinden übernehmen in eigener Verantwortung neben anderen Aufgaben auch die Führung der Kirchbücher einschließlich der Aufstellung entsprechender Bescheinigungen und Statistiken, das kirchliche Meldewesen sowie die im Organisationsplan beschriebenen weiteren Aufgaben.

§ 3

Gemeindeamtsausschuß

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Gemeindeamtsausschuß gebildet.

(2) Jedes Presbyterium entsendet zwei seiner Mitglieder, die nicht über die Liste der Mitarbeiter in das Presbyterium gewählt worden sind, in den Gemeindeamtsausschuß. Für jedes Mitglied ist vom Presbyterium ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Gemeindeamtsausschusses jeweils für die Dauer eines Haushaltsjahres gewählt. Die Kirchengemeinden stellen in ihrer alphabetischen Reihenfolge den Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Vorjahres wird jeweils Stellvertreter.

(4) Der Gemeindeamtsleiter des Gemeindeamtes nimmt an den Sitzungen des Gemeindeamtsausschusses teil.

(5) Für die Verhandlungen und Beschlußfassungen des Gemeindeamtsausschusses gelten die Artikel 116 Abs. 2 und 3 und Artikel 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

(6) Der Gemeindeamtsausschuß tritt nach Bedarf zusammen; er muß zusammentreten, wenn ein Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden es wünscht.

§ 4

Vertretung des Gemeindeamtes

(1) Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Verbandsgesetzes nimmt der Gemeindeamtsausschuß für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeindeamtsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeindeamtsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Gemeindeamtsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen, vom Gemeindeamt wahrzunehmenden Geschäftskreis werden durch diese Satzung nicht berührt.

(4) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 6 Abs. 1 berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

(1) Der Gemeindeamtsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes, insbesondere über:

1. den Stellenplan,
2. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der Mitarbeiter,
3. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
4. die Geschäftsordnung und den Organisationsplan für das Gemeindeamt.

(2) Der Stellenplan und die Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Gemeindeamtsausschusses.

§ 6

Verwaltungskosten und Vermögen

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Kirchengemeinden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Gemeindegliederzahl
je angefangene 250 Gemeindeglieder | = 1 Punkt, |
| 2. Kindergärten
je Kindergarten | = 6 Punkte, |
| 3. TOT | = 1 Punkt, |
| 4. Kirchen, Miet- und Dienstwohnungen
einschließlich Pfarrwohnungen und
sonstige Mietverhältnisse, | |

ausgenommen Garagen,
je Einheit = 1 Punkt,

5. Mitarbeiter (einschließlich Pfarrer)
hauptamtliche Mitarbeiter = 2 Punkte,
nebenamtliche Mitarbeiter = 1 Punkt,

6. Buchungsfälle im letzten
abgerechneten Haushaltsjahr
je angefangene 100 Buchungsfälle = 1 Punkt.

Bei der Berechnung der jeweiligen Anteile für den Haushaltsplan des Gemeindeamtes werden die Soll-Zahlen zugrundegelegt (bei den Buchungsfällen nach der letzten festgestellten Jahresrechnung). Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird nach den Ist-Zahlen über die Deckung des Fehlbetrages oder die Verwendung des Überschusses im Gemeindeamtsausschuß beschlossen.

(2) Die Gegenstände, die die beteiligten Kirchengemeinden in das Gemeindeamt einbringen oder die für das Gemeindeamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

(3) Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Hundertsatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach Absatz 1 für die Kostenverteilung gültig ist.

§ 7

Stellenplan und Mitarbeiter des Gemeindeamtes

(1) Sollen Mitarbeiter in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden, so ist Dienstgeber

1. für den Leiter des Gemeindeamtes die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Zollstock,
2. für den stellvertretenden Leiter des Gemeindeamtes die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Bayenthal.

(2) Die Berufung (einschließlich Beförderung), die Entlassung, die Erklärung des Einverständnisses zu einer Überführung und die Überführung von Kirchenbeamten bleiben dem Dienstgeber vorbehalten; er bedarf dazu der Zustimmung des Gemeindeamtsausschusses. Im übrigen werden die Befugnisse des Dienstvorgesehen von dem Gemeindeamtsausschuß wahrgenommen. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Die Stellen für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden werden für die beteiligten Kirchengemeinden gemeinschaftlich errichtet.

§ 8

Geschäftsordnung und Organisationsplan für das Gemeindeamt

(1) Der Gemeindeamtsausschuß kann für das Gemeindeamt eine Geschäftsordnung und einen Organisationsplan erlassen.

(2) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Verwendung gemeinsamer technischer Hilfsmittel und die Führung einer gemeinsamen Kasse bleibt davon unberührt.

§ 9

Änderung des Trägerverbundes

(1) Weitere benachbarte Kirchengemeinden können dem Gemeindeamt angeschlossen werden, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt. Der Anschluß bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

(2) Bei einem Anschluß weiterer Kirchengemeinden werden die bei ihr tätigen Verwaltungsmitarbeiter, soweit erforderlich, in das Gemeindeamt übernommen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund für das Gemeindeamt ausscheiden will.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(3) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Köln, den 6. Dezember 1989

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Bayenthal
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen
Philippus-Kirchengemeinde
Köln-Raderthal
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Zollstock
gez. Unterschriften

Nach § 4 Abs. 3 des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 2. Oktober 1980 (KABl. 1981 S. 40) wird die Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln Süd-West vom 6. Dezember 1989 hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 7. Februar 1990

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth

Vom 14. Dezember 1989

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 2, Artikel 123 Abs. 1 Satz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie § 126 Abs. 2 und § 127 Abs. 4 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth nach Anhören des Kreis-synodalvorstandes des Kirchenkreises Köln-Süd folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth vom 14. November 1984 (KABl. 1985 S. 43) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Hürth, den 14. Dezember 1989

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen
Matthäus-Kirchengemeinde Hürth
gez. Unterschriften

Nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 2. Oktober 1980 (KABl. 1981 S. 40) wird die Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth vom 14. Dezember 1989 hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1989

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Süd Vom 15. Dezember 1989

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) wird folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeamtes

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Frechen, die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Hürth, die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Rondorf und die Evangelische Kirchengemeinde Sürth-Weiß unterhalten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Evangelisches Gemeindeamt Köln-Süd“ führt.

(2) Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Brühl.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeamtes

Dem Gemeindeamt werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeister, die anfallenden Verwaltungsgeschäfte übertragen, insbesondere:

1. die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. die Vermögensverwaltung,
4. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
5. die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte,

6. die Führung der Kirchenbücher,
7. das kirchliche Meldewesen,
8. die Erhebung von Gebühren und Benutzungsentgelten,
9. die Versicherungsangelegenheiten,
10. die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
11. die Verwaltung der Kollekten, Sammlungen und Gaben,
12. allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

§ 3

Gemeindeamtsausschuß

- (1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Gemeindeamtsausschuß gebildet.
- (2) Jedes Presbyterium wählt zwei seiner Mitglieder und je einen Stellvertreter in den Gemeindeamtsausschuß. Mitglieder nach Artikel 86 Abs. 1 der Kirchenordnung sind nicht wählbar.
- (3) Der Gemeindeamtsausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Haushaltsjahres den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Für die Verhandlungen und Beschlußfassungen des Gemeindeamtsausschusses gelten Artikel 116 Abs. 2 und 3 und Artikel 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.
- (5) Der Leiter des Gemeindeamtes oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Gemeindeamtsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 4

Vertretung des Gemeindeamtes

- (1) Die Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Verbandsgesetzes nimmt der Gemeindeamtsausschuß für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.
- (2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeindeamtsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeindeamtsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Gemeindeamtsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen Geschäftskreis, die vom Gemeindeamt wahrgenommen werden, sind durch diese Satzung nicht berührt.
- (4) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 6 Abs. 1 berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

- (1) Der Gemeindeamtsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes; insbesondere über:
 1. den Stellenplan,
 2. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der Mitarbeiter,
 3. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 4. die Geschäftsordnung für das Gemeindeamt.

- (2) Der Stellenplan bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeindeamtsausschusses.

§ 6

Verwaltungskosten und Vermögen

- (1) Soweit die eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes nicht ausreichen, werden die Kosten je zur Hälfte nach der Gemeindegliederzahl und dem Volumen des ordentlichen Haushaltsplanes auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt. Der nach dem Haushaltsvolumen umgelegte Anteil wird nach den Ist-Ausgaben verrechnet.
- (2) Die Gegenstände, die die beteiligten Kirchengemeinden in das Gemeindeamt einbringen oder die für das Gemeindeamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Hundertsatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach Absatz 1 für die Kostenverteilung gültig ist.

§ 7

Stellenplan und Mitarbeiter des Gemeindeamtes

- (1) Werden Mitarbeiter in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so ist Dienstgeber
 1. für den Leiter des Gemeindeamtes die Evangelische Mathäus-Kirchengemeinde Hürth,
 2. für den stellvertretenden Leiter des Gemeindeamtes die Evangelische Kirchengemeinde Frechen,
 3. für einen weiteren Kirchenbeamten die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen.
- (2) Das Presbyterium der nach Absatz 1 zuständigen Kirchengemeinde spricht die Berufung, Beförderung, Überführung und Entlassung der Kirchenbeamten auf Beschluß des Gemeindeamtsausschusses aus; dieser bedarf dazu einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dies gilt auch für die Erklärung des Einverständnisses zur Übernahme eines Kirchenbeamten. Im übrigen nimmt der Gemeindeamtsausschuß die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.
- (3) Die Stellen für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden werden für die beteiligten Kirchengemeinden gemeinschaftlich errichtet.

§ 8

Leiter des Gemeindeamtes

- (1) Der Leiter des Gemeindeamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt. Die Mitarbeiter des Gemeindeamtes sind ihm unterstellt.
- (2) Der Leiter des Gemeindeamtes ist außerdem zuständig für die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
- (3) Der Leiter des Gemeindeamtes ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 verantwortlich.
- (4) Der Leiter des Gemeindeamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Leitungsorgane teil. Er kann sich vertreten lassen.

§ 9

Änderung des Trägerverbundes

- (1) Weitere benachbarte Kirchengemeinden können dem Gemeindeamt angeschlossen werden, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser

Satzung zustimmt. Der Anschluß bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

(2) Bei einem Anschluß weiterer Kirchengemeinden werden die bei ihr tätigen Verwaltungsmitarbeiter, soweit erforderlich, in das Gemeindeamt übernommen.

(3) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund des Gemeindeamtes ist nur mit einer Kündigungsfrist von achtzehn Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren Mitgliedschaft. In diesem Fall regelt der Gemeindeamtsausschuß im Einvernehmen mit den Presbyterien des bisherigen Trägerverbundes unverzüglich die Auseinandersetzung.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Süd vom 11. November 1987 (KABl. S. 284) außer Kraft.

(3) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Köln, den 15. Dezember 1989

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Frechen
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Hürth
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Rodenkirchen
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Rondorf
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Sürth-Weiß
gez. Unterschriften

Nach § 4 Abs. 3 des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 2. Oktober 1980 (KABl. 1981 S. 40) wird die Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Süd vom 15. Dezember 1989 hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1989

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Änderung der Satzung für das Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier

Nr. 34911 Az. 31 Trier 11-3-1 Düsseldorf, 29. Januar 1990

Die Träger des bisherigen gemeinsamen Gemeinde- und Rentamtes des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Trier haben die Änderung des Namens in Evangelisches Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier beschlossen.

Im Zusammenhang mit dieser Namensänderung wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und gewachsene inhaltliche Aufgabenbereiche berücksichtigt.

Die im Kirchlichen Amtsblatt 1975 Seite 32 veröffentlichte Satzung für das Gemeinsame Gemeinde- und Rentamt des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Trier wird durch die neugefaßte Satzung aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier

Die Kreissynode des Kirchenkreises Trier und die Presbyterien der Kirchengemeinden Daun, Ehrang, Konz-Karthaus und Trier haben am 21. Oktober 1974 auf Grund des § 3 des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) beschlossen, ein Gemeinsames Gemeinde- und Verwaltungsamt einzurichten.

Für das Gemeinsame Gemeinde- und Verwaltungsamt gilt folgende Satzung:

§ 1

(1) Träger des Gemeinsamen Gemeinde- und Verwaltungsamtes sind der Kirchenkreis Trier und die eingangs aufgeführten Kirchengemeinden.

(2) Das Gemeinsame Gemeinde- und Verwaltungsamt führt die Bezeichnung „Evangelisches Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier“.

(3) Der Sitz des Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamtes im Kirchenkreis Trier ist Trier.

§ 2

Das Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt ist gemeinsame Verwaltungsstelle

- des Kirchenkreises Trier und seiner Einrichtungen
- der eingangs aufgeführten Kirchengemeinden
- sofern sie ihren Anschluß beschlossen haben (vgl. § 12): weitere Kirchengemeinden, selbständiger und unselbständiger kirchlicher Einrichtungen im Kirchenkreis.

§ 3

(1) Das Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt nimmt die Verwaltungsaufgaben der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis Trier und der übrigen angeschlossenen kirchlichen Körperschaften wahr.

(2) Der volle Verwaltungsanschluß ist eine Eingliederung als Gemeindeamtsgemeinde. Soweit das Amt die Aufgaben eines Gemeindeamtes wahrnimmt, gehören hierzu insbesondere:

- a) allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben
- b) das Personalwesen
- c) das Meldewesen
- d) das Kirchenbuchwesen
- e) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (für Kameralistik und betriebswirtschaftliche Abrechnungen)
- f) die Vermögensverwaltung
- g) die Kirchensteuerverwaltung
- h) das Erledigen von Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

(3) Soweit das Amt einen eingeschränkten Aufgabenbereich wahrnimmt, gehören hierzu mindestens:

- a) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (für Kameralistik und betriebswirtschaftliche Abrechnungen)
- b) das Personalwesen einschließlich der Bearbeitung dienstrechtlicher Fragen
- c) das Meldewesen
- d) die Kirchensteuerverwaltung
- e) ein zentrales Schreibbüro.

(4) Das Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt ist für das gesamte Meldewesen im Kirchenkreis zuständig.

(5) Weitere Verwaltungsaufgaben können dem Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamt durch Beschluß des Verwaltungsausschusses übertragen werden. Die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis Trier können die Hilfe des Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamtes auch für weitere Verwaltungsaufgaben in Anspruch nehmen.

§ 4

(1) Die Kosten des Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamtes werden in einen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Verwaltungsausschuß aufzustellenden Haushaltsplan aufgenommen. Sie werden durch eigene Einnahmen des Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamtes, durch Beiträge der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen sowie durch Zuschüsse gedeckt.

(2) Die Beiträge der Gemeinden werden nach einem einheitlichen Schlüssel entsprechend dem Umfang der übertragenen Aufgaben vom Verwaltungsausschuß im Benehmen mit den Leitungsorganen der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen festgesetzt. Das Meldewesen wird den nicht angeschlossenen und den nicht voll angeschlossenen Gemeinden nach Gemeindegliederzahl des Vorjahres berechnet.

§ 5

(1) Soweit sich durch die Tätigkeit des Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamtes Vermögen bildet, gehört dieses den Trägern gemeinsam. Das gilt entsprechend für die Verbindlichkeiten des Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamtes.

(2) Dritten gegenüber sind die Träger des Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamtes in allen Angelegenheiten des Amtes Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis wie auch im Fall einer Vermögensauseinandersetzung werden die Träger im Zweifel zu gleichen Teilen berechtigt und verpflichtet.

§ 6

(1) Leitung und rechtliche Vertretung des Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamtes obliegen den vereinigten Leitungsorganen der in § 1 genannten Träger. Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung ordnen die Leitungsorgane je ein Mitglied ab (Verwaltungsausschuß). Ein Mitglied wird von

der Kreissynode und je ein Mitglied von jeder Kirchengemeinde, die nach § 1, Abs. 1, Träger des Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamtes ist, für die Dauer einer Wahlperiode gewählt; für diese Mitglieder ist je ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.

(2) Der Verwaltungsausschuß wählt seine(n) Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter(in).

§ 7

(1) Für die Verhandlungen und die Beschlußfassung durch den Verwaltungsausschuß gelten die Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Art. 116, Abs. 2 und 3 und 117 bis 123, der Kirchenordnung) sinngemäß.

(2) Der/die Leiter(in) des Verwaltungsamtes nimmt an den Sitzungen beratend teil.

§ 8

Dem Verwaltungsausschuß obliegt die verbindliche Regelung aller Angelegenheiten des Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamtes, insbesondere

- a) Regelung der Personalangelegenheiten des Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamtes einschließlich der Berufung der Beamten und Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten.
- b) Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplanes für das Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt, Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben, Festsetzung der Kostenanteile gem. § 4 dieser Satzung, Abnahme der Jahresrechnungen und Durchführung der vorgeschriebenen Kassenprüfungen; der Stellenplan wird durch die Kreissynode und das Presbyterium der Kirchengemeinde Trier durch übereinstimmende Beschlüsse errichtet.
- c) Führung der Aufsicht über die Beamten und Angestellten des Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamtes.
- d) Einrichtung und Ordnung des Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamtes, Regelung seines Aufgabenkreises und Aufstellung einer Geschäftsordnung sowie deren Änderung.

§ 9

(1) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die die vereinigten Leitungsorgane in Angelegenheiten des Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamtes ausstellen, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verwaltungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreises Trier versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgelegt.

(2) Die Rechte und Pflichten der Leitungsorgane für ihren eigenen, vom Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftskreis werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 10

(1) Für die Geschäftsführung des Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamtes gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

(2) Die dem Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft und Einrichtung gesondert auszuführen. Die Buch- und Vermögensbestände sind getrennt auszuweisen und nur den Berechtigten zugänglich.

§ 11

Alle für das Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt zu errichtenden Beamten- und Angestelltenstellen werden auf die Trägerkörperschaften (§ 1) in Gemeinschaft übertragen.

§ 12

(1) Über den Anschluß weiterer Körperschaften oder Einrichtungen (vgl. § 2 c) beschließt der Verwaltungsausschuß.

(2) Das Ausscheiden einer angeschlossenen Körperschaft oder Einrichtung aus dem Verwaltungsverbund und des Evangelischen Gemeinde- und Verwaltungsamtes (§ 2 c) ist nur mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 13

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Sie kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Trägerkörperschaften geändert werden (siehe § 1). Änderungen und Aufhebungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 14

Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das gleiche gilt für Änderungen und die Aufhebung dieser Satzung. Genehmigt von der Kreissynode Trier am 10. Oktober 1989.

Stipshausen, den 10. Oktober 1989

(Siegel)	Kirchenkreis Trier der Kreissynodalvorstand gez. Unterschriften
(Siegel)	Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ehrang gez. Unterschriften
(Siegel)	Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Trier gez. Unterschriften
(Siegel)	Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Daun gez. Unterschriften
(Siegel)	Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Konz-Karthus gez. Unterschriften
	Genehmigt
	Düsseldorf, den 28. Januar 1990
(Siegel) Nr. 34911	Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Ordnung der Magisterprüfung an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

Nr. 19296/86 Az. 13-1-3-13-1 Düsseldorf, 29. Januar 1990

Nachstehend geben wir die Ordnung der Magisterprüfung an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal bekannt.

Die Ordnung der Magisterprüfung ist durch die satzungsmäßigen Organe der Kirchlichen Hochschule Wuppertal verabschiedet worden. Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Ordnung der Magisterprüfung in ihrer Sit-

zung am 17. Juli 1986 genehmigt und somit ihre Gleichwertigkeit gemäß § 118 Absatz 3 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979, zuletzt geändert am 18. Dezember 1984, festgestellt.

Das Landeskirchenamt

Ordnung der Magisterprüfung an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

Vom 16. Juni 1986

§ 1

Zweck der Magisterprüfung

Studenten und Studentinnen der evangelischen Theologie können durch die Magisterprüfung den akademischen Grad „Magister der Theologie“ (Mag. theol.) erwerben. Die Prüfung dient dem Nachweis gründlicher theologischer Fachkenntnisse und vertiefter wissenschaftlicher Urteilsfähigkeit.

§ 2

Das Prüfungskollegium und die Prüfungskommission

Die Magisterprüfung wird von den Hochschullehrern der Kirchlichen Hochschule Wuppertal durchgeführt. Sie bilden unter Vorsitz des Rektors das Prüfungskollegium. Das Prüfungskollegium entscheidet über die Zulassung zur Magisterprüfung und bildet aus seiner Mitte die Prüfungskommission für die schriftliche und mündliche Prüfung, die aus einem Vorsitzenden, der nicht prüft, je einem Prüfer für jedes Prüfungsfach und dem zweiten Gutachter für die Magisterschrift besteht.

In besonderen Fällen können auch Hochschullehrer, die an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal gelehrt haben, oder Hochschullehrer einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, in die Prüfungskommission berufen werden.

Bei Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission regelt das Rektorat die Vertretung.

§ 3

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich an den Rektor zu richten.

(2) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt ein mindestens achtsemestriges Studium der evangelischen Theologie einschließlich bestandener Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch voraus. Der Bewerber muß mindestens zwei Semester an der Kirchlichen Hochschule studiert haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf des Bewerbers, aus dem vor allem sein Bildungsgang hervorgeht;
- b) Nachweis der Zugehörigkeit zu einer im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Konfession;
- c) Nachweis über die Zugangsberechtigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule;
- d) Zeugnisse der Sprachprüfungen nach § 3 (2);
- e) Nachweis über das Studium und wissenschaftliche Prüfungen;
- f) polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate vergangen sind und der Bewerber nicht im kirchlichen oder öffentlichen Dienst steht;
- g) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits an anderen Prüfungen zum Studienabschluß oder zur Erlangung akademischer Grade unterzogen hat.

(4) Die Gleichwertigkeit seines Studiums im nichtdeutschsprachigen Ausland hat der Bewerber durch Zeugnisse nachzuweisen, die den Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Theologischen Prüfung entsprechen müssen. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit der vorgelegten ausländischen Zeugnisse, so soll eine gutachtliche Stellungnahme eingeholt werden.

(5) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen, besonders bei ausländischen Bewerbern, entscheidet das Prüfungskollegium.

§ 4

Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung umfaßt folgende Prüfungsteile:

- a) Magisterschrift (§ 5)
 - b) schriftliche und mündliche Prüfung (§ 6)
- (2) Die Prüfungsfächer (§ 6) sind:
- a) Altes Testament
 - b) Neues Testament
 - c) Kirchen- und Dogmengeschichte
 - d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik)
 - e) Praktische Theologie
 - f) Missions- und Religionswissenschaft sowie Ökumenik
 - g) Philosophie

(3) Die Magisterprüfung findet in deutscher Sprache statt. In begründeten Fällen kann das Prüfungskollegium auf Antrag des Kandidaten die Abfassung der schriftlichen Arbeiten in englischer oder französischer Sprache zulassen.

§ 5

Magisterschrift

(1) Der Kandidat hat eine schriftliche Arbeit (Magisterschrift) aus einem der in § 4 Absatz 2 Buchstaben a – f genannten Prüfungsfächer anzufertigen; die seine Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und zur selbständigen theologischen Urteilsbildung nachweist. Sie darf noch zu keinem Prüfungszweck eingereicht und soll noch nicht veröffentlicht sein.

(2) Das Prüfungskollegium beschließt das Thema der Magisterschrift unter Berücksichtigung eines Vorschlages, der zwischen dem Kandidaten und einem Mitglied des Prüfungskollegiums oder einem ehemaligen Hochschullehrer der Kirchlichen Hochschule Wuppertal abgesprochen wurde.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag das Prüfungskollegium die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu drei Monaten verlängern.

(4) Die Prüfungskommission bestellt mindestens zwei Gutachter. Der Hochschullehrer, mit dem der Kandidat den Themenvorschlag vereinbart hat, wird in jedem Falle zum Gutachter bestellt. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen.

(5) Die Gutachten liegen mit der Magisterschrift vier Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Prüfungskollegiums aus. Auf Grund eines Vorschlages der Prüfungskommission entscheidet das Prüfungskollegium über Annahme und Benotung der Magisterschrift.

Die Note kann lauten: sehr gut (1) – gut (2) – befriedigend (3) – ausreichend (4).

Wird die Magisterschrift abgelehnt, so ist die Magisterprüfung nicht bestanden.

§ 6

Schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Magisterschrift setzt der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit dem Kandidaten die Termine für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie die einzelnen Prüfungsfächer fest. Die in § 4, Absatz 2, Buchstaben a – e, genannten Prüfungsfächer sind in jedem Fall zu prüfen.

Dem Kandidaten stehen für jede Klausur vier Stunden zur Verfügung. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in jedem Fach mindestens zwanzig, im Fach der Magisterarbeit bis zu 40 Minuten.

Die Mitglieder des Prüfungskollegiums haben das Recht, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

(2) Der Kandidat hat je eine Klausur in vier der in § 4, Absatz 2, Buchstaben a – f genannten Prüfungsfächer zu schreiben. Dabei entfällt das Fach, dem das Thema der Magisterschrift zuzuordnen ist. Auf jeden Fall ist eine Klausur im Fach Altes Testament oder Neues Testament zu schreiben. Die Klausur im Fach Systematische Theologie kann nur dann entfallen, wenn das Thema der Magisterschrift der Systematischen Theologie zuzuordnen ist.

Die Zahl der Klausuren kann bei Kandidaten, die ihr Studium mit einer wissenschaftlichen theologischen Prüfung abgeschlossen haben, durch die Prüfungskommission bis auf zwei vermindert werden, darunter mindestens eine in einem exegetischen Fach. Die Klausur im Fach Systematische Theologie kann nur dann entfallen, wenn das Thema der Magisterschrift der Systematischen Theologie zuzuordnen ist.

(3) Für jede Klausur werden drei Themen zur Auswahl gestellt. Sie sind so zu fassen, daß der Kandidat sie mit Hilfe des Grundwissens und der methodischen Fähigkeiten, die er sich während seines Studiums erworben haben soll, bearbeiten kann. In den exegetischen Fächern gehört die Übersetzung eines biblischen Textes zur Aufgabestellung der Klausur.

Die Klausurthemen und die zugelassenen Hilfsmittel werden auf Vorschlag des Prüfers vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt.

(4) Jede Klausur ist von dem Prüfer und einem anderen Mitglied des Prüfungskollegiums zu beurteilen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt im Rahmen dieser Beurteilung die Note fest.

(5) Der Kandidat kann bei der Meldung zur Magisterprüfung Studienschwerpunkte der einzelnen Fächer angeben, die bei der mündlichen Prüfung angemessen berücksichtigt werden können. Darüber hinausgehende Absprachen sind nicht zulässig.

(6) Die mündliche Prüfung umfaßt fünf der in § 4, Absatz 2 genannten Prüfungsfächer, darunter das Fach, dem das Thema der Magisterschrift entnommen ist, das Fach Systematische Theologie und mindestens ein exegetisches Fach.

(7) Kandidaten, die ihr Studium mit einem ersten Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien bzw. an der Sekundarstufe II abgeschlossen haben, können beantragen, daß in der mündlichen Prüfung ein für das Lehramtsstudium vorgesehenes Fach, das in die Erste Staatsprüfung des Kandidaten einbezogen war, an die Stelle eines theologischen Faches treten soll. Die Entscheidung trifft das Prüfungskollegium.

(8) Die Noten der mündlichen Prüfung setzen die anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission fest.

(9) Die Einzelleistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet: sehr gut (1) – gut (2) – be-

friedigend (3) – ausreichend (4) – mangelhaft (5) – ungenügend (6). Zwischennoten sind zulässig.

(10) Lautet das Ergebnis in der Klausur oder in der mündlichen Prüfung eines Prüfungsfaches nicht mindestens „ausreichend (4)“, so kann durch die jeweils andere Prüfungsleistung (gem. § 4 (1) b) ein Ausgleich geschaffen werden, sofern dort die Einzelleistung mit „befriedigend (3)“ oder besser bewertet wird.

(11) Falls im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil nur eine schriftliche oder nur eine mündliche Prüfung vorzusehen ist und die entsprechende Prüfungsleistung nicht mindestens mit „ausreichend (4)“ bewertet wird, so ist dieses Prüfungsfach nicht bestanden. Ein Ausgleich mit anderen Prüfungsfächern findet nicht statt.

(12) Lautet das Ergebnis des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils in mehr als einem Prüfungsfach nicht mindestens „ausreichend (4)“, so ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden.

(13) Die schriftliche und mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll nicht vor Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch nach einem Jahr erfolgen. Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob und welche Leistungen der nicht bestandenen Prüfung angerechnet werden. Lautet das Ergebnis auch der wiederholten schriftlichen und mündlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsfach nicht mindestens „ausreichend (4)“, so ist die Magisterprüfung nicht bestanden.

§ 7

Ergebnis der Magisterprüfung

(1) Auf Grund einer zusammenfassenden Beurteilung aller Prüfungsleistungen des Kandidaten durch die Prüfungskommission stellt das Prüfungskollegium das Gesamtergebnis der Magisterprüfung fest. Die Gesamtnote kann lauten wie folgt: sehr gut bestanden – gut bestanden – befriedigend bestanden – bestanden.

Sind alle Leistungen der Magisterprüfung mit der Note „sehr gut (1)“ bewertet worden, so lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(2) Über die bestandene Magisterprüfung erhält der Kandidat eine Urkunde, die der Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Kirchlichen Hochschule Wuppertal versieht. Durch diese Urkunde wird dem Kandidaten der akademische Grad „Magister der Theologie“ (Mag. theol.) verliehen. Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Magisterprüfung. Ihr wird ein Prüfungszeugnis beigefügt, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

§ 8

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens des Kandidaten entscheidet das Prüfungskollegium.

(2) Hat der Kandidat eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begangen, so führt dies

- a) im Falle der Magisterschrift zur Ablehnung der Arbeit
- b) im Falle der schriftlichen und mündlichen Prüfung zur Bewertung der Einzelleistungen mit der Note „ungenügend (6)“.

(3) Die Magisterprüfung kann im Einvernehmen mit dem Hochschulrat durch das Prüfungskollegium für ungültig erklärt werden, wenn sich die Täuschung nachträglich herausstellt. Mit der Ungültigkeitserklärung ist der Grad „Magister der Theologie“ entzogen.

Im übrigen kann die Aberkennung des Magistergrades nur nach den geltenden Bestimmungen des staatlichen Rechts erfolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung der Magisterprüfung tritt nach Genehmigung durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Theologische Fortbildung für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Nr. 695 Az. 13-2-4-4

Düsseldorf, 6. Februar 1990

Angebot der Evangelischen Jugendakademie, Radevormwald, Herbst 1990 bis 1992 (6. Seminarreihe)

Die Evangelische Jugendakademie Radevormwald bietet für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, die in kirchlichen Arbeitsfeldern tätig sind, eine Seminarreihe an, deren allgemeines Ziel es ist, an Fachhochschulen ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wesentlichen Fragestellungen im Bereich von Kirche und Theologie bekannt zu machen.

Die Seminarreihe vermittelt dazu erforderliche Kenntnisse. Sie orientiert sich an praktischen Fragen der Gemeindearbeit und bezieht theologische Grundfragen und das Kennenlernen und die Auseinandersetzung mit biblischer Tradition ein. Sie ist konzipiert als eine Fortbildungsveranstaltung für nicht kirchlich ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugend- und Sozialarbeit, die sich mit wichtigen Aspekten ihres christlichen Glaubens auseinandersetzen wollen, um so ihr eigenes Handlungsfeld/ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde, der Kirche besser erkennen, bestimmen und begründen zu können.

Struktur: Die Seminarreihe besteht aus insgesamt 64 Studientagen. Sie wird sich über knapp zwei Jahre erstrecken. Die Aufgliederung im einzelnen ist aus der Übersicht zu entnehmen.

Zertifikat: Teilnehmern, die an der gesamten Fortbildungsreihe teilgenommen haben, wird ein von den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union anerkanntes Zertifikat ausgestellt.

Seminarinhalte: Im folgenden werden Inhalte der Seminararbeit genannt. Die Zuordnung zu einzelnen Kursabschnitten wie auch die inhaltliche Beschreibung der einzelnen Themenbereiche wird zu Seminarbeginn gemeinsam mit den Teilnehmern präzisiert werden.

Für die Kursarbeit insgesamt gilt, daß die Interessen der Teilnehmer und damit auch ihre Lebens- und Arbeitssituation Auswahl und Gestaltung der einzelnen Kursinhalte weitgehend bestimmen werden.

Folgende Fragestellungen begleiten – ggf. mit anderen, von den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern noch zu nennenden – das Kursgeschehen:

- Analyse der Arbeitsplatzsituation der Teilnehmer sowie der Auswirkungen auf den privaten Bereich
- Klärung eigener und fremder Erwartungen an Personen und Arbeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters in der Kirche
- Klärung eigener religiöser und kirchlicher Sozialsituation.

Für die einzelnen Kursabschnitte sind folgende inhaltliche Schwerpunkte geplant:

1. Kursabschnitt

Mo. 17. September 1990 bis Fr. 21. September 1990

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in der Kirche

- Auseinandersetzung der Teilnehmer mit eigener religiöser Sozialisation
- Bekanntmachung mit prägenden Strukturen (Kirchengemeinde/Kirchenkreis/Landeskirche)
- Begründung und Möglichkeit von Sozialarbeit in der Kirche/ Einbringung der Praxisfelder der TeilnehmerInnen
- Rechtfertigungsglaube und Leistungsdenken das „Recht der Arbeit“, das Problem der Arbeitslosigkeit und ihre Bedeutung für das Handeln in der Kirche

2. Kursabschnitt

Frühjahr 1991

Auseinandersetzung mit zentralen biblisch-theologischen Themen

- Jesus Christus – Heil der Welt
Aussagen des Neuen Testaments zur Christologie und Möglichkeit der „Übersetzung“ in Fragestellung der Sozialarbeit hinein
- Gott und Gottesbilder in biblischer Überlieferung/Orientierungen in einer gottlosen Welt
- Grunderfahrungen der Menschen (z. B. Schuld, Vergebung, Krankheit, Heilung und Heilen)

3. Kursabschnitt

1991

Die Bedeutung der Kirchengeschichte für die Auseinandersetzung mit ethischen Fragen der Gegenwart

- Kirchengeschichtliche Entwicklungen, besonders in der Zeit seit 1945, die für die Kirche in ihrer heutigen Gestalt prägend sind
- Überlegungen zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundesrepublik
- Frieden und Abrüstung: Überlegung zur Begründung des Friedensengagements von Christen
- Schöpfungsglaube und Ökologie

4. Kursabschnitt

1991

Die Kirche und ihre Verkündigung:

- Überlegungen zu Entstehung und Bedeutung religiöser Sprache und gottesdienstlicher Formen
- Beobachtungen zu religiöser Sprache/gottesdienstlichen Formen im Alten und Neuen Testament
- Kennenlernen und analysieren heutiger Modelle von (Jugend-) Gottesdiensten, Andachten u. a.
- Analyse neuer geistlicher Lieder
- Möglichkeiten der Anwendung für eigene Praxis

5. Kursabschnitt

1992

Die Kirche in Deutschland im Horizont der Ökumene

- Entstehung und Bedeutung des Ökumenischen Rates der Kirchen
- Schwerpunkte theologischer Arbeit in Entwicklungsländern:
 - schwarze Theologie
 - Theologie der Befreiung
 - Theologie der Armen
- Entwicklung und Konkretisierung von Fragestellungen im Blick auf den eigenen – europäischen – Kontext

6. Kursabschnitt

1992

Praxisfragen

(Über Form und Struktur wird zu Beginn des Seminars gemeinsam beraten)

- Beratung eigener Praxismodelle
- Impulse aus eigener Erfahrung
- Kann meine Theorie meine Praxis, kann meine Praxis meine Theorie rechtfertigen?
- Lernen durch praktische Anschauung

Kursbegleiter: Marten Marquardt, Dr. Wolfgang Saulheimer

Anmeldung und Kosten: Anmeldungen sind auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Zeugnis über den Abschluß des Studiums an der Fachhochschule
- b) Urkunde über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- c) Dienstanweisung
- d) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Freistellung vom Dienst für die Teilnahme an der Fortbildung unter Fortzahlung der Vergütung.
- e) Erklärung, ob ein eigener Hausstand vorhanden ist/nicht vorhanden ist.

Für die Teilnahme wird ein Teilnehmerbeitrag von 6,60 DM (für Mitarbeiter mit eigenem Hausstand) bzw. 13,20 DM (für Mitarbeiter ohne eigenen Hausstand) je Kalendertag erhoben.

Anmeldeschluß: 30. April 1990

Das Landeskirchenamt

Lehrgang für Küster

Nr. 35119 Az. 13-14-1-1

Düsseldorf, 3. Januar 1990

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster führt in Verbindung mit dem Landeskirchenamt Fortbildungslehrgänge für Küster und Küsterinnen der Evangelischen Kirche im Rheinland durch. Der Lehrgang besteht aus vier Kursen, die jeweils eine Woche dauern. Die Kurse sollen in einem Zeitraum von 4 Jahren absolviert werden. Der erste Teil (Einführungslehrgang) findet in der Zeit vom 30. April bis 5. Mai 1990 in der Evangelischen Akademie „Haus der Begegnung“ in Mülheim a. d. Ruhr statt. Eingeladen sind alle Küster und Küsterinnen im Haupt- und Nebenberuf, die bisher noch an keinem Lehrgang teilgenommen haben. Anmeldungen sind umgehend, spätestens jedoch bis 15. März 1990 mit Angabe der genauen Anschrift und der Anstellungsgemeinde zu richten an: Karl Fischer, Calvinstraße 11, 4000 Düsseldorf 13, Telefon (02 11) 7 10 33 40.

Die Kosten für den ersten Teil des Lehrgangs betragen unter Berücksichtigung eines Zuschusses der Landeskirche ca. 185,- DM zuzüglich Fahrtkosten. Es bestehen keine Bedenken, wenn der auf die Teilnehmer entfallende Kostenanteil unter Beachtung von Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 des Landesreisekostengesetzes KF aus der Kasse der Anstellungsgemeinde gezahlt wird. Da der Lehrgang zur Fortbildung

der Küster dient, empfehlen wir die Teilnahme und bitten die Presbyterien, den in Frage kommenden Mitarbeitern die Teilnahme zu ermöglichen und ihnen für die Zeit des Lehrgangs Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung zu gewähren (§§ 17 und 18 Abs. 2 der Küsterordnung vom 10. Oktober 1986 – RS 970 –).

Im Einführungslehrgang werden folgende Themen behandelt: Agendarische Ordnung unseres Gottesdienstes, Bibelkunde, Altardienst, Aufbau der Evangelischen Kirche im Rheinland nach der Kirchenordnung, Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiter, Einführung in den Küsterdienst, Erhaltung und Pflege kirchlicher Gebäude, Anleitung zu kleineren Reparaturen, Blumenschmuck in Kirche und Gemeindehaus, Versammlungsstättenverordnung – Verhütung von Unfällen.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Abschlußprüfungen

Die Abschlußprüfung für den Beruf des kirchlichen Verwaltungsfachangestellten haben bestanden:

Jodeleit, Dirk, Bad Kreuznach
Kunkel, Simone, Köln
Wolter, Petra, Bonn

Rumänienhilfe 1990

Nr. 3708 II Az. 12-10-7-3 Düsseldorf, 15. Februar 1990

Vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland erreichen uns die nachstehenden „Hinweise für Transporte“ und „Hilfsmöglichkeiten“ für die Rumänienhilfe, die wir hiermit allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Kenntnis geben:

Hinweise für Transporte

1. Vorherige Absprache mit dem Empfänger treffen
 - was wird gebraucht?
 - wie erfolgt die Verteilung?
 - Termin für die Anlieferung!
 - vorherige Information über die Ladung!
2. Fahrer und Begleitpersonen benötigen gültigen Reisepaß, das Transitvisum für Ungarn und das Einreisevisum für Rumänien bekommt man kostenlos an der Grenze. Für Fahrzeuge ist die grüne Versicherungskarte erforderlich. Kommerzielle LKW's brauchen für Österreich, Ungarn und Rumänien je eine Durchfahrtgenehmigung.
3. Es empfiehlt sich ein offizielles Schreiben als Schenkungsurkunde mit angehefteter Ladeliste mitzunehmen.
4. Falls beim Finanzamt Erstattung der Mehrwertsteuer beantragt werden soll, sind bei der Ausfuhr Rechnungskopien beim Zoll vorzulegen. Bei mehreren Rechnungen empfiehlt sich eine Belegzusammenstellung. Die Empfänger sollten die Übernahme der Ware bestätigen. Die grünen Zollausfuhrbescheinigungen sind bei Speditionen, größeren Firmen oder beim Zollamt zu erhalten.
5. Bei der Auswahl der Transportfahrzeuge sollte darauf geachtet werden, daß eine Zollverplombung angebracht werden kann, da dies die Grenzformalitäten erleichtert.

Große Sattelschlepper können oft nicht auf den schlechten Straßen bis zu den entlegenen Ortschaften fahren.

6. Für Dieselkraftstoff in Ungarn und in Rumänien sind vorher an der jeweiligen Grenze Gutscheine zu kaufen. In Rumänien gibt es in verschiedenen Städten bei unterschiedlichen Voraussetzungen kostenlose Möglichkeiten zum Tanken. Für Dieselkraftstoff empfiehlt es sich Zusatzmittel mitzunehmen (Aditiv und Frostschutz).
7. Es empfiehlt sich eine Rot-Kreuz-Kennzeichnung am Fahrzeug anzubringen. Diese können selbst angefertigt werden, sie sind auch bei der zentralen Leitstelle in Budapest, oder bei der Rot-Kreuz-Leitstelle in Mako zu bekommen.
8. Der Ökumenische Rat der Kirchen in Ungarn unterhält in seinem Büro in Budapest (Szabadsag ter. 2) eine zentrale Leitstelle, die aktuelle Informationen weitergibt und Auskunft über Gemeinden, Heime und Krankenhäuser gibt. (Telefon 00 36-1-1 31 01 01 + 1 11 48 62, Telefax 00 36-1-1 31 23 89, in Ungarn gilt die Vorwahl 06 für Budapest.)
9. Die Johanniter-Unfall-Hilfe bietet in Budapest eine sehr einfache Übernachtungsmöglichkeit an (Anschrift: Alagi ter. 13, im 15. Bezirk). Die Anfahrt ist schwierig zu finden. Schlafräume mit 20 Betten. Anmeldung vorher bei der Leitstelle. Preiswerte Hotels sind auf der Strecke zur Grenze zu finden, man spart Zeit und hat einen erholsameren Schlaf.
10. Es empfiehlt sich gutes Kartenmaterial für Rumänien mitzunehmen. Ein Dolmetscher ist unbedingt zu empfehlen.
11. Das Fahren bei Dämmerung und Dunkelheit ist in Rumänien sehr risikoreich. Unbeleuchtete Fuhrwerke, Fahrräder und auch Autos trifft man ständig auf den Straßen. Unberechenbare Reaktionen bei Fußgängern müssen beachtet werden. Ein Unfall mit Personenschaden kann für den Fahrer erhebliche Schwierigkeiten nach sich ziehen.

Hilfsmöglichkeiten

1. Individuelle Paketsendungen sind mit der Post oder der Bahn möglich. Sie müssen vom Empfänger jeweils beim Zollamt in der Kreisstadt abgeholt werden. Ab 1. Februar 1990 sollen die Postgebühren um den Transportkostenanteil innerhalb der BRD ermäßigt werden. Nähere Auskunft erteilen die Postämter.
2. Verschiedene Privatunternehmer bieten Transportmöglichkeit von Paketen mit Zustellung zu dem Empfänger an. Dies ist für alte oder behinderte Empfänger, sowie für Dorfbewohner von großem Vorteil. Diese Firmen inserieren in der Siebenbürgischen Zeitung.
3. Die bekannten Geschenkdienstfirmen werden in Kürze wieder Lebensmittelstandardpakettypen anbieten, die von einem Zollager in Oradea aus als Inlandspakete den Empfängern zum örtlichen Zustellpostamt geschickt werden.
4. In den rumänischen Devisenshops werden keine Lebensmittel mehr angeboten.
5. Hilfsgüter können in Privatfahrzeugen, oder mit größeren Transportfahrzeugen (zur Zeit zollfrei) eingeführt werden.

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet für die Finanzierung seiner Hilfsmaßnahmen um Spenden auf das Konto 502 Postgiroamt Stuttgart.

Das Landeskirchenamt

Rabatt für Anmietungen bei der Firma interRent/Europcar

Nr. 34394 Az. 14-12-2-6-1 Düsseldorf, 18. Januar 1990

Die Firma interRent/Europcar gewährt allen Mitarbeitern der Evangelischen Kirche im Rheinland auf alle rabattfähigen Auto-Anmietungen folgenden Rabatt:

- 30 % auf alle Pkw-Anmietungen im Inland
- 30 % auf alle Lkw-Anmietungen im Inland
- 20 % auf alle Anmietungen in europäischen Ländern (exclusiv osteuropäische Länder)

10 % auf alle Anmietungen in Kanada, USA, Afrika, mittlerer Osten, Pazifik und Lateinamerika

10 % auf alle Wohnmobilmieten im Inland, wenn die besonderen Zahlungsbedingungen eingehalten werden.

Die erforderlichen Antragsformulare können bei interRent/Europcar-Autovermietung, Abteilung M S 4 D 3, Tangstedter Landstraße 81, 2000 Hamburg 62, beantragt werden.

Unsere Verfügung vom 25. Juli 1986 (KABl. S. 174) geändert durch Verfügung vom 12. Dezember 1986 (KABl. 1987 S. 7) wird aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Uta Barnikol-Lübeck am 21. Januar 1990 in der Kirchengemeinde Atzbach.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Bautz am 24. Dezember 1989 in der Kirchengemeinde Michaelshoven.

Pastor im Hilfsdienst Stephan Blank am 17. Dezember 1989 in der Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm.

Pastorin im Hilfsdienst Christiane von Boehn am 10. Dezember 1989 in der Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld.

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Graf am 10. Dezember 1989 in der Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Haag am 17. Dezember 1989 in der Kirchengemeinde Siegburg.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Henschel am 14. Januar 1990 in der Kirchengemeinde Köln-Bickendorf.

Pastor im Hilfsdienst Werner Jacken am 28. Januar 1990 in der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heckinghausen.

Pastor im Hilfsdienst Michael Lübeck am 21. Januar 1990 in der Kirchengemeinde Atzbach.

Pastor im Hilfsdienst Axel Rademacher am 14. Januar 1990 in der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Ost.

Pastor im Hilfsdienst Martin Reinoldsmann am 3. Dezember 1989 in der Kirchengemeinde Volberg.

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Somplatzki am 21. Januar 1990 in der Kirchengemeinde Uedem.

Pastor im Hilfsdienst Gernot Wehmeier am 10. Dezember 1989 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Wolke am 10. Dezember 1989 in der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Nord.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelferin Gabriele Brosda, Kirchengemeinde Aldenhoven, Kirchenkreis Jülich, am 10. Dezember 1989.

Predigthelfer Wolfgang Wilke, Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal, Kirchenkreis Köln-Süd, am 10. Dezember 1989.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Peter Siebel zum Dozenten am Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg (1. Dozentenstelle im Fachbereich Schulischer Unterricht). Gemeindeverzeichnis S. 42.

Reinhard Müller zum Pfarrer der Apostel-Kirchengemeinde Bonn-Tannenbusch, Kirchenkreis Bonn (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 144.

Pastor im Hilfsdienst Karl-Ulrich Büscher zum Pfarrer der Kirchengemeinde Erkrath, Kirchenkreis Mettmann (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 173.

Pastorin im Hilfsdienst Almuth Seeger zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Duisburg-Wanheimerort, Kirchenkreis Duisburg-Süd, mit Wirkung vom 1. Februar 1990 (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 229.

Pastor im Hilfsdienst Rolf Seeger zum Pfarrer der Kirchengemeinde Duisburg-Wanheimerort, Kirchenkreis Duisburg-Süd, mit Wirkung vom 1. Februar 1990 (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 229.

Pastor im Hilfsdienst Mario Meyer zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde beim Theodor-Fliedner-Werk, Kirchenkreis Duisburg-Süd. Erstmalige Besetzung der neuerrichteten 3. Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 230.

Pastor im Hilfsdienst Hans-Georg Falk zum Pfarrer der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz. Gemeindeverzeichnis S. 325.

Pfarrer Helmut Ruhrberg, bisher in Köln-Lindenthal, zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Köln (13. Pfarrstelle für das Sozialwerk). Gemeindeverzeichnis S. 339/347.

Pfarrer Johannes Haun zum Pfarrer der Anstalts-Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof, Kirchenkreis Lennep (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 408.

Pastor Joachim Nagel zum Pfarrer des Kirchenkreises Ottweiler (3. Pfarrstelle) für die Erteilung Ev. Religionslehre an Berufsschulen. Erstmalige Besetzung der neuerrichteten 3. kreis-kirchlichen Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 471.

Pastor Ulrich Pollheim zum Pfarrer der Kirchengemeinde Leuscheid, Kirchenkreis An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 511.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchengemeinde-Amtmann Michael Angermund von der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen-Ost, Kirchenkreis Barmen, zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Marlies Bachmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Dozentin am Pädagogisch-Theologischen Institut in Bonn-Bad Godesberg (7. Dozentenstelle im Fachbereich Schulischer Unterricht). Gemeindeverzeichnis S. 42.

Kirchengemeinde-Amtsrat Karl-Heinz Balke von den Kirchengemeinden Königssteele zu Essen-Steele, Horst-Eiberg zu Essen-Steele und Freisenbruch zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen-Süd, zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 274/275.

Pastorin im Hilfsdienst Karla Domning in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Pädagogisch-Theologischen Institut Bonn-Bad Godesberg eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Angelika Hager vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastorin im Hilfsdienst Iris Hannemann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Schonnebeck, Kirchenkreis Essen-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Verwaltungs-Angestellte Bärbel Heinrich vom Gemeindeverband Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Sekretärin.

Studienrat i. K. Winfried Katthagen vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zum Oberstudienrat i. K.

Stadt-Inspektor Herbert Klein in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Oberinspektor bei der Kirchengemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich.

Studienrätin z. A. i. K. Annegret Locher vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienleiter Werner Lowin zum Landeskirchenrat im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Karin Plaggenborg vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Marlies Schlichting vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Bernd Taffanek vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Friedhelm Theidel vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat i. K. Manuel Wittazscheck vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zum Oberstudienrat i. K.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Volke-Peine in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen, Kirchenkreis Essen-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Eintritt in den Wartestand:

Pfarrer Ulrike Pietschmann, kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Agger, mit Wirkung vom 25. Februar 1990. Gemeindeverzeichnis S. 97.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastor [REDACTED] auf eigenen Antrag zum 1. Februar 1990.

Pastorin Christa Willwacher auf eigenen Antrag wegen Übernahme in den Dienst der Lippischen Landeskirche zum 1. Januar 1990.

Entlassen aus dem Dienst:

Pastor im Sonderdienst Ulrich Pollheim zum 11. Februar 1990.

Kirchengemeinde-Amtmann Detlef Bundesmann-Boedinghaus von der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg, auf eigenen Antrag zum 1. Februar 1990.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Alexander Peniuk, Johanneskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn, mit Wirkung vom 1. Februar 1990. Gemeindeverzeichnis S. XCVIII/145.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Otfried Müller in Bonn, Friedenskirchengemeinde mit Wirkung vom 1. April 1990. Gemeindeverzeichnis S. 145.

Pfarrer Horst-Herbert Grund in Düsseldorf-Holthausen mit Wirkung vom 1. März 1990. Gemeindeverzeichnis S. 207.

Kirchenverwaltungs-Amtsärztin Ilse Heydemann vom Stadtkirchenverband Essen zum 1. März 1990.



*Du bist mein Gott! Meine Zeit steht in deinen Händen.
Psalm 31, 15, 16*

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Superintendent i.R. Dr.Lic. Theodor Barner am 6. Januar 1990 in Saarbrücken, zuletzt Pfarrer in Brebach, geboren am 5. November 1895 in Radevormwald, ordiniert am 16. Dezember 1923 in Flammersfeld.

Pfarrer i.R. Heinrich Caspers am 18. Januar 1990 in Willich, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Duisburg-Süd, geboren am 22. Februar 1909 in Duisburg-Meiderich, ordiniert am 13. Oktober 1935 in Essen-Katernberg.

Pfarrer i.R. Wilhelm Kühlen am 7. Januar 1990 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in Obermeiderich, geboren am 30. Oktober 1912 in Mönchengladbach-Odenkirchen, ordiniert am 3. Dezember 1939 in Oberwetz.

Gemeindemissionarin Pastorin Erika Schkommodau am 16. November 1989 in Leverkusen, Pastorin in Haan, geboren am 17. April 1938 in Düsseldorf, ordiniert am 6. Februar 1972 in Amern.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Jülich ist zum 1. Januar 1990 eine weitere drittfinanzierte 5. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Telefonseelsorge errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 307.

In der Kirchengemeinde Eick, Kirchenkreis Moers, ist zum 1. Januar 1990 eine weitere 2. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 425.

In der Kirchengemeinde Ehrang, Kirchenkreis Trier, ist zum 1. Januar 1990 eine weitere 3. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 546.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 6. Pfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an Höheren Schulen der Kirchengemeinde Dormagen, Kirchenkreis Gladbach, ist mit Wirkung vom 20. November 1989 aufgehoben worden.

Die 6. Pfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an Gymnasien der Kirchengemeinde Grevenbroich, Kirchenkreis Gladbach, ist mit Wirkung vom 13. November 1989 aufgehoben worden.

Die 3. und 7. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen (Erteilung Ev. Religionslehre) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1990 aufgehoben.

Zuordnung von Gemeindepfarrstellen:

Die Zuordnung der Gemeindepfarrstellen der Vereinigt-Ev. Gemeinde Unterbarmen-West, Kirchenkreis Barmen, wird geändert. Pfarrer Manfred Wamser ist ab 1. Februar 1990 Inhaber der 3. Pfarrstelle der Vereinigt-Ev. Gemeinde Unterbarmen-West, Kirchenkreis Barmen; Pfarrer Joachim Ochel ist ab 1. Februar 1990 Inhaber der 1. Pfarrstelle der Vereinigt-Ev. Gemeinde Unterbarmen-West, Kirchenkreis Barmen.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Roetgen, Kirchenkreis Aachen, ist zum 1. September 1990 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 91. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Michaelstraße 6/10, 5100 Aachen, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Vereinigt-Ev. Kirchengemeinde Gemarke in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen, ist zum 1. April 1990 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde sind der Lutherische und der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 127. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Barmen, Zeughausstraße 31a, 5600 Wuppertal 2, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haan, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 174. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorfer Straße 31, 4020 Mettmann, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Elberfeld, ist zum 1. Mai 1990 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 234/235. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Kirchengemeinde Koblenz-Karthause sucht zur Wiederbesetzung ihrer (ab 1. Februar 1990 freigegebenen) 3. Pfarrstelle eine/n Pfarrer(in), da der bisherige Stelleninhaber aus gesundheitlichen Gründen ausscheidet. Denkbar wäre auch, daß sich ein Pfarrerehepaar die Stelle teilt. Unsere Gemeinde besteht seit 1966; umfaßt den Stadtteil Koblenz-Karthause und die Außenorte Lay, Moselweiß und Waldesch; hat knapp 5 500 Gemeindeglieder (überwiegend Angehörige des öffentlichen Dienstes), die zu einem großen Teil Neubürger(innen) aus allen Teilen Deutschlands sind; ist gegliedert in drei Pfarrbezirke, die jeweils einen Teil der Karthause und einen Außenort umfassen; verfügt über ein modernes, vielseitig

nutzbares Gemeindezentrum mit Jugendzentrum und zwei Kindergärten; hat zwei Altenheime und eine Justizvollzugsanstalt zu betreuen; zur 3. Pfarrstelle gehören die Bezirke Altkarthause und Waldesch sowie die nebenamtliche seelsorgerliche Betreuung der Justizvollzugsanstalt. Sie finden in der Gemeinde vor: eine Pfarrerin und einen Pfarrer (30 und 35 Jahre alt), eine Gemeindehelferin, einen Jugendleiter, weitere haupt- und nebenamtliche sowie einen großen Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeitern(innen). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 329. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 5400 Koblenz, zu richten. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Pfarrer Dröge, Gothaer Straße 21, Tel. (02 61) 5 46 25 oder Pfarrerin Rückert, Wittenberger Straße 4, Tel. (02 61) 5 74 28, in 5400 Koblenz-Karthause.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eick, Kirchenkreis Moers, ist sofort erstmalig durch das Presbyterium zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 353. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Eick über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Gabelsberger Straße 2, Postfach 1429, 4130 Moers 1, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Speldorf, Kirchenkreis An der Ruhr, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 484. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 4330 Mülheim/Ruhr 1, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Simmern-Trarbach (Erwachsenenbildung) ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 521. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuerkirch-Biebern, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist zum 1. Mai 1990 durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 527. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 6544 Kirchberg, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bernkastel, Kirchenkreis Trier, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 545. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Hauptstraße 10, 5556 Mülheim/Mosel, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ehrang, Kirchenkreis Trier, ist sofort erstmalig auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus

mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 546. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brünen, Kirchenkreis Wesel, ist zum 1. Juli 1990 durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 565. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Korbmacherstraße 14, 4230 Wesel 1, zu richten.

Die Luther-Kirchengemeinde Solingen sucht für ihre durch den plötzlichen Tod des Stelleninhabers freigewordene 3. Pfarrstelle einen Pfarrer oder eine Pfarrerin. Das Presbyterium und die Mitarbeiter erwarten Bewerber/Bewerberinnen, die engagiert an einem missionarischen Gemeindeaufbau mitarbeiten wollen, und Freude daran haben, Menschen zu einem lebendigen Glauben an Jesus Christus einzuladen und sie zum Dienst in der Welt zuzurüsten. Neben den Gottesdiensten, den Amtshandlungen und der Seelsorge im Bezirk wird der Pfarrer/die Pfarrerin für die Erwachsenenarbeit des 1. und des 3. Pfarrbezirks verantwortlich sein. Wir suchen daher Bewerber/Bewerberinnen mit Amtserfahrung, die das 40. Lebensjahr überschritten haben. Dem Pfarrer/der Pfarrerin werden neben den ehrenamtlichen Mitarbeitern eine Gemeindehelferin und die Gemeindegewalt zur Seite stehen. Die Verantwortung für die Jugendarbeit beider Bezirke wird vom Pfarrer des 1. Bezirks wahrgenommen. Das Presbyterium erwartet von beiden Pfarrern die Bereitschaft zu enger Zusammenarbeit. Auskünfte erteilen: Der stellv. Vorsitzende des Presbyteriums, N. Raack, Roseggerstraße 34, 5650 Solingen 1, Telefon (02 12) 81 59 87 und Pfr. K. Riesenbeck, Martin-Luther-Straße 12, 5650 Solingen 1, Telefon (02 12) 1 58 70. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Luther-Kirchengemeinde über den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Pfarrer Günther, Kasernenstraße 23, 5650 Solingen 1.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dabringhausen ist wegen Pensionierung des jetzigen Pfarrstelleninhabers zum 1. Juli 1990 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Gesucht wird ein Nachfolger, dem biblisch missionarischer Gemeindeaufbau am Herzen liegt. Die Gemeinde hat 3 200 Kirchenmitglieder und ist ein Ortsteil von Wermelskirchen im Bergischen Land. Bewerbungen werden baldigst erbeten an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Talsperrenweg 8 in 5630 Remscheid 11. Für Rückfragen steht Kirchmeister Herbert Thomas, Telefon (02 193) 8 45, zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Hösel in 4030 Ratingen 6 sucht zum 1. April 1990 eine(n) Pfarrerin/Pfarrer. Die Pfarrstelle wird auf Vorschlag der Kirchenleitung besetzt. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Gemeindeverzeichnis S. 175. Hösel, ein Stadtteil Ratingens, ist ein bevorzugtes Wohngebiet in der Grünzone zwischen Düsseldorf und Essen mit einem breiten sozialen Spektrum und mit einem besonders hohen Anteil von Jugendlichen. In Hösel gibt es eine Grundschule, alle weiterführenden Schulen sind im Stadtgebiet Ratingen vorhanden. Die Gemeinde zählt rund 3 700 Gemeindeglieder, sie hat eine Pfarrstelle und eine zum 1. April 1990 genehmigte Sonderdienststelle, die aber erst nach erfolgter Pfarrwahl besetzt werden kann. Zur Kirchengemeinde gehört

ein 4gruppiger Kindergarten, eine Küster- und Hausmeisterstelle, eine Jugendleiterstelle, ein eigenes Gemeindeamt (1 3/4 Stelle), zwei nebenberufliche Kirchenmusiker, eine ganztags beschäftigte Gemeindegemeinschaft, die in die Ev. Diakonieanstalt Ratingen integriert ist. In der Gemeinde gibt es zahlreiche Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Seniorenkreise. Die Ansprüche an Verkündigung und Seelsorge des(r) neuen Pfarrers (Pfarrer(in)) sind aufgrund der Unterschiede hinsichtlich der Ausbildung und der sozialen und beruflichen Positionen der Gemeindeglieder sehr unterschiedlich und mannigfaltig. Die große Zahl an haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern stellt eine Herausforderung an die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Integration in ein fruchtbar arbeitendes Team für den/die neue(n) Pfarrer/in dar. Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Rheydt sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine/n Mitarbeiter/in für das Gemeindeamt. Wir suchen eine/einen flexible/n Mitarbeiter/in, der/die gerne selbstständig arbeiten möchte und zu kollegialer Zusammenarbeit bereit ist. Zu den Aufgaben gehören im wesentlichen Grundstücks- und Liegenschaftsverwaltung und Bauangelegenheiten. Die Stelle ist nach Bes.Gr. A 11 BBesG bewertet bzw. gleichwertig nach BAT-KF. Der/die Bewerber/in sollte die 2. kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben; ADV-Kenntnisse sind erwünscht. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Rheydt, Gracht 27, 4050 Mönchengladbach 2. Weitere Auskünfte erteilt der Verwaltungsleiter, Herr Deußen, unter Telefon (021 66) 490 43.

In der Verwaltung des Kirchenkreises Solingen ist die Stelle des Amtsleiters zum 1. Mai 1990 oder später neu zu besetzen. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 11 BBesG bzw. gleichwertig nach dem BAT-KF bewertet. Qualifizierte Bewerber/innen mit der 2. kirchlichen Verwaltungsprüfung senden bitte ihre Bewerbung an Superintendent Günther, Kirchenkreis Solingen, Postfach 101086, 5650 Solingen 1.

In der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt ist die A-Stelle für Kirchenmusik an der Salvatorkirche zum 1. April 1991 (gegebenenfalls früher) neu zu besetzen. Dem/der Kirchenmusiker(in) steht zur Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit eine Hammer-Orgel mit Rößler Messuren (64 Register) zur Verfügung. Wir erwarten die Einbindung der kirchenmusikalischen Arbeit in das Gemeindeleben: reiche Gestaltung der Gottesdienste; Weiterführung der Kantoreiarbeit; Aufführung von größeren kirchenmusikalischen Werken; Förderung des Nachwuchses durch Aufbau von entsprechenden Kreisen (z. B. Kinderchor, Instrumentalkreis). Ein ausführliches Stellenprofil kann beim Ev. Gemeindeamt, Kühlenwall 46/48, 4100 Duisburg 1, Telefon (0203) 295 98-12, angefordert werden. Telefonische Anfragen an den Vorsitzenden des Presbyteriums Pfr. Ulrich Ehinger, Telefon (0203) 31 32 44. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Interessenten reichen bitte die Bewerbungsunterlagen bis zum 30. April 1990 bei der oben genannten Adresse ein.

Die Kirchengemeinde Kettwig sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n) Gemeindeamtsleiter(in) – (A 11 / BAT-KF IVa). Kettwig ist eine Gemeinde mit ca. 9500 Gemeindegliedern in 4 Pfarrbezirken, landschaftlich reizvoll im Essener

Süden gelegen. Die Verwaltung betreut 3 Kindergärten, 1 Jugendheim, 1 Altenheim, 1 Friedhof und ca. 75 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter. Die Buchführung erfolgt mit Hilfe der EDV, die Personalabrechnungen über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle der Landeskirche in Düsseldorf. Ein(e) Bewerber(in) findet eine interessante, vielseitige Tätigkeit mit großem Entfaltungsspielraum, ein gut ausgestattetes Gemeindeamt mit eingespieltem Team und ein aufgeschlossenes, bewegliches Presbyterium. Wir suchen eine(n) engagierte(n) und kooperative(n) Mitarbeiter(in), möglichst mit der Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Die Stelle ist nach A 11 LBO bzw. BAT-KF IVa bewertet und kann mit einem Beamten oder Angestellten besetzt werden. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kettwig, Hauptstraße 83, 4300 Essen 18. Auskünfte erteilt Frau Dr. Mostert-Schnicks, Telefon (02054) 839 10.

Die A-Kirchenmusikerstelle an der Antoniterkirche in Köln ist zum 1. August 1990 neu zu besetzen. Die älteste evangelische Kirche im Zentrum Kölns (Fußgängerzone) hat eine langjährige musikalische Tradition (Stunde der Kirchenmusik, Sommerliche Orgelmusiken, Kantatengottesdienste, die Organisationstalent erfordern), die fortgeführt werden soll. Neben den üblichen Gottesdiensten und Kasualien sind die 10-Minuten-Andachten, montags bis freitags 18.00 Uhr, zu versorgen. Neben traditioneller Kirchenmusik möchten wir modernes Liedgut pflegen. Die Kirche hat eine Peter-Orgel von 1967, III/36. Die Vergütung erfolgt nach BAT, Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen werden erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Gemeinde Köln, Antoniterstraße 14-16, 5000 Köln 1.

Die Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n) hauptamtliche(n) Jugendmitarbeiter(in) mit pädagogisch-theologischer Ausbildung (Diakon/in, Sozialpädagoge/in, Religionspädagoge/in). Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt, Althofstraße 9, 4330 Mülheim a. d. Ruhr.

Die Kirchengemeinde Niederkassel sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt je eine(n) evangelische(n) Gemeindegemeinschaft/-pfleger (38,5 bzw. 20 Wochenstunden) mit abgeschlossener Ausbildung als Krankenschwester/-pfleger zum Aufbau eines mobilen, sozialen Hilfsdienstes mit Kranken- und Altenpflege. Zu den Aufgaben gehören: Pflege und Beratung der Kranken und Hilfsbedürftigen (Grund- und Behandlungspflege); Medizinische und seelsorgerliche Betreuung alter, allein-stehender und kranker Gemeindeglieder; Beratung der Angehörigen; Aufbau einer Nachbarschaftshilfe. Wir sehen diese diakonischen Aufgaben als wichtigen Bestandteil der gesamten Gemeindearbeit an. Daher soll diese Tätigkeit in enger, vertrauensvoller und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Gemeindepfarrern und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern(innen) geschehen. Ein engagierter Diakonie-Ausschuß wird Sie zusätzlich unterstützen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ein eigener Pkw und Führerschein Klasse 3 sind erwünscht. Weitere Informationen geben Ihnen gerne Frau Seck, Telefon (02208) 85 61 und Pfarrer Kreikebaum, Telefon (02208) 45 92. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte umgehend an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Niederkassel, Oberstraße 205, 5216 Niederkassel 6.

Für unsere Kinder und Jugendlichen suchen wir, die Kirchengemeinden Kirn und Simmern und Dhaun, eine(n) evangelische(n) gemeindeverbundene(n) und kontaktfreudige(n)

Jugendmitarbeiter/in zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Sie/Er soll eigenverantwortlich, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den übrigen MitarbeiterInnen der Gemeinde, den Dienst versehen. Als Arbeitsschwerpunkte stellen wir uns vor: Durchführung von gemeindenaher Kinder- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendgruppen, CVJM, Projekte etc.); Aufbau einer offenen Arbeit für Kinder und Jugendliche, die von der Gruppenarbeit nicht erreicht werden; Gewinnung und Heranbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen; Planung und Durchführung von Freizeiten. Die Presbyterien und Mitarbeiter unserer Gemeinden sind neuen Ideen gegenüber aufgeschlossen. Wir bieten Vergütung nach BAT-KF entsprechend der Vorbildung. Bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung sind wir behilflich. Nähere Informationen gibt Ihnen Pastor Arnold Löwenbrück, Schulstraße 10, 6570 Kirn, Telefon (06752) 2549. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15. März 1990 an die Evangelische Kirchengemeinde Kirn, Hedwigsgärten 2, 6570 Kirn, Telefon (06752) 3081.

Beim Gemeindeamt der Kirchengemeinden Ohligs und Merscheid in Solingen-Ohligs wird zum 1. September 1990 die Stelle einer/eines Sachbearbeiters(in) und Vertreters/Vertreterin des Amtsleiters frei. Es handelt sich um eine Stelle des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes, die mit A 11 LBO bzw. BAT-KF IVa bewertet ist. Gesucht wird ein(e) erfahrene(r) und verantwortungsbewußte(r) Mitarbeiter(in) mit 2. Verwaltungsprüfung, die/der verantwortlich und selbständig einen Aufgabenbereich wahrnehmen kann. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich. Das Gemeindeamt führt die Verwaltungsgeschäfte für 2 Kirchengemeinden mit ca. 14 000 Gemeindegliedern, 6 Gemeinde- und 1 Krankenhauspfarrstelle, 6 Kindergärten und 2 Friedhöfen. Weitere Auskünfte erteilt der Gemeindeamtsleiter Herr Gutberlet, Telefon (0212) 330067. Schriftliche Bewerbungen sind an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ohligs, Mankhauser Straße 13, 5650 Solingen 11, zu richten.

Die Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wetzlar im Kirchenkreis Wetzlar sucht zum frühestmöglichen Termin eine/n Gemeindeglieder/in. Schwerpunkt: Kinder- und Jugendarbeit bzw. Arbeit mit jungen Erwachsenen. Wir setzen entsprechende Ausbildung voraus. Erfahrungen sind für uns wünschenswert. Wir erwarten: gemeindebezogene Arbeit, biblische Orientierung, methodische Offenheit, gute Kooperation mit beiden Gemeindepfarrern und den übrigen Mitarbeitern; Mitarbeit im Kindergottesdienst, Freizeiten, Mitarbeitergewinnung und -zurüstung, offene Veranstaltungen. Weitere Aufgaben werden nach Neigung und besonderen Fähigkeiten vereinbart. Die Arbeit geschieht in bzw. für zwei Pfarrbezirke(n) (zusammen 3400 Gemeindeglieder). Entsprechende Jugendräume sind vorhanden in den Zentren. Gemeindegliederswohnung ist vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wenn Sie an dieser Aufgabe interessiert sind, vereinbaren wir mit Ihnen gerne ein Gespräch. Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 15. März 1990 an das Presbyterium, z. Hd. Pfarrer E.-U. Küppers, Berliner Ring 4a, 6330 Wetzlar, Telefon (06441) 53352.

Die Kirchengemeinde Köln-Kalk sucht zum 1. Juli 1990 einen hauptamtlichen Küster und Hausmeister. Wir suchen einen einsatzbereiten Mitarbeiter, der eine innere Beziehung zur Kirche und zum Gottesdienst hat; handwerkliche Fähigkeiten mitbringt; Hausmeisterarbeiten übernimmt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Eine Dienstwohnung ist vorhanden. Das Presbyterium kann sich auch die Bewerbung von einem Ehepaar vorstellen, mit der Aufteilung in Küstertätigkeit einerseits und hausmeisterlichen Tätigkeiten andererseits.

Ihre schriftliche Bewerbung erbitten wir an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk (Ev. Verwaltungsamt, Adalbertstraße 18-24, 5000 Köln 91). Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen unser Verwaltungsamt, Telefon (0221) 872023 sowie der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Classen, Telefon (0221) 864859.

Literaturhinweise

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland erhält immer wieder Veröffentlichungen, meist der Gemeinden, mit der Bitte um Besprechung im Amtsblatt. Aus redaktionellen und personellen Gründen kann diesen Bitten leider nur in Ausnahmen entsprochen werden. Daher sollen in Zukunft die beim Archiv eingehenden Titel über die lokale und regionale rheinische Kirchengeschichte im Amtsblatt angezeigt werden. In diesem Zusammenhang bitten wir die Gemeinden und andere Herausgeber besonders von Festschriften, ein Exemplar an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu senden.

Johann Baptist Metz und Peter Rottländer (Herausg.): Lateinamerika und Europa; **Dialog der Theologen**. 170 S., brosch., DM 22,80 („Forum politische Theologie“, Nr. 8), München und Mainz 1988.

Paul Gerhard Schoenborn (Herausg.): **Kirche der Armen; Basisgemeinden und Befreiung**, 320 S., brosch., DM 18,80, neue Ausgabe Wuppertal 1989.

Christen in Lateinamerika, unter ihnen Hochschullehrer ebenso wie Vertreter des (katholischen) kirchlichen Lehramtes, haben in den letzten Jahrzehnten Anfragen und Einsichten formuliert, die als „Theologie der Befreiung“ in der Ökumene von sich reden machen. Kollegen aus Westeuropa haben das Gespräch mit ihnen aufgenommen, sowohl was die biblischen Grundlagen als auch was die Einbeziehung von Faktoren in die Analyse und die Urteilsbildung anbelangt, die der „klassischen“ abendländischen Theologie fremd ist. Der Band, den Metz und Rottländer herausgegeben haben, dokumentiert Teile des europäisch-lateinamerikanischen Dialogs, den die Universität Münster im Herbst 1987 als Kongreß organisiert hatte und der die Theoriediskussion (vor allem Boff und Gutiérrez) ebenso berührte wie Probleme der Gemeindebildung (Scannone, Almeida Cunha, Dussel, dazu die deutschen Beiträge vor allem von Kaufmann und Steinkamp). Indem das Jahr 1992 uns mit dem Rückblick auf die fünfhundertjährige Kolonisierungs- und Befreiungsgeschichte Lateinamerikas konfrontiert, gibt es uns die Chance, aus den Anfragen der Christen dieses Kontinents auch herauszuhören, was uns veranlaßt, uns gegenüber der „Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an Gottes Geschöpfen“ (Barmen 1934, These 2) so reserviert zu verhalten, wie das aus zahlreichen Warnungen und Mahnungen der letzten Jahre klang.

Die Gemeinden, deren Leben die „Theologie der Befreiung“ ihre Entstehung verdankt, kommen in der Sammlung zu Wort, die P. G. Schoenborn herausgegeben hat: aus den letzten zehn Jahren, aus fast allen Ländern des Subkontinents, aus verschiedenen Kirchen finden wir Zeugnisse des Glaubens, der Hoffnung, der Anfechtung, der Klage. Predigten und andere Auslegungen der Heiligen Schrift, aktuelle Stellungnahmen, Ansprachen, Lieder, Gebete, liturgische Stücke helfen uns, uns im gottesdienstlichen Alltag der Basisgemeinden zurechtzufinden (und zu erkennen, wie vermessen es wäre, sich in den Lebensverhältnissen der Bundesrepublik ebenfalls „Basisge-

meinde“ zu nennen). Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis charakterisiert die über 70 einzelnen Stücke und erleichtert es, mit dem Buch zu arbeiten.

Dr. Ako Haarbeck (Herausg.): **Reden vom Glauben**; 120 S., brosch., DM 9,95, Aussaat- und Schriftenmissions-Verlag, Neukirchen-Vluyn.

Ernst-Friedrich Buddeberg: **Ernst Buddeberg: ein Leben aus Glauben**. Bad Liebenzell; Verlag der Liebenzeller Mission, 1989. 54 S.

Juden in Heckinghausen: Dokumente zum Thema: Judenverfolgung unter den Augen der Gemeinde. Hrsg. im Auftrag des Presbyteriums der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heckinghausen vom Arbeitskreis „Juden in Heckinghausen“. Wuppertal, 1989, 22 S.

Juden in und um Hohensolms: ein Katalog zur Ausstellung der Evangelischen Kirchengemeinde Hohensolms . . . Zsgest. und bearb. von Erco von Dietze. Hohensolms, 1989. 96 S.

Festschrift anlässlich der Einweihung der Emmanuelkirche zu Köln-Rondorf. Im Auftrag des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf, hrsg. von Thomas Hübner. Köln, 1988. 163 S.

Herbert Aufderheide, (u. a.): **Geschichte des Kirchspiels Urbach**; ein Westerwälder Heimatbuch. Im Auftrag der Kirchspielsvertretung Urbach. Urbach, 1987. 456 S.

Horst F. Rupp : Fr. A. W. Diesterweg: **Pädagogik und Politik**. Göttingen; Muster-Schmidt-Verlag, 1989. 115 S. (Persönlichkeit und Geschichte; 135/136).

Michael Konrad, (Hrsg.): **Theorie und Praxis in der Lehrerbildung**; Festschrift für Ulrich Freyhoff. Dortmund, Institut für Schulentwicklungsforschung, 1988. 310 S. (IFS-Werkheft; 29). Mit einem Bericht Diesterwegs über seine Reise zum Lehrerseminar Trier (u. a.) 1829.

Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 37/38. 1988/89. Köln: Rheinland-Verlag. Mit den Vorträgen des Caspar Olevian-Jubiläums; Gesangbuchgeschichte; Kirchenkampf-Tagung; Hermann Klugkist Hesse, „Euthanasie“ und Sterilisation, Reformierter Bund.

Caspar Olevian (1536 – 1587): ein evangelisch-reformierter Theologe aus Trier; Studien und Vorträge anlässlich des 400. Todesjahres. Sonderdruck aus Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Jg. 1988/89. 362 S.

Elsbeth Lohbeck: **Andreas Bräm** (1797 – 1882) – ein Wegbereiter der Diakonie im Rheinland und Gründer des Neukirchener Erziehungsvereins. Köln: Rheinland-Verlag, 1989. XII, 392 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte; 94).

Berichtigung zum KABI. 1/1990

Auf Seite 4 § 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen über die Gleichstellung anderer Ausbildungen mit der Ersten oder Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung (Gleichstellungsbestimmungen) muß es richtig heißen: Verwaltungsprüfungen, die in der Evangelischen Kirche von Westfalen abgelegt wurden, gelten als Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a), wenn sie nach Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abgelegt wurden, die vor dem 1. Mai 1988 gegolten haben.

Angebot

Positiv zu verkaufen. Die Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt bietet ein Orgelpositiv zum Kauf an: 6 Register (Ged. 8, Rohrfl. 4, Prinz. 2, Siff. 1 1/3, Terzcymbel II-III, Trichterregal 8), Ped. angeh., Klais 1953, H 295 x B 195 x T 95/75, Überholung erforderlich. VB: 18 000,- DM. Besichtigung auf Anfrage: Telefon (0208) 38 30 74 oder (0208) 30 03-131, Mülheim a. d. Ruhr.

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).